

forum historiae iuris

Erste europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte

<http://www.forhistiur.de/>

Herausgegeben von:

**Prof. Dr. Rainer Schröder (Berlin)
Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp (Köln)
Prof. Dr. Albrecht Cordes (Frankfurt a. M.)
Prof. Dr. Mathias Schmoeckel (Bonn)
Prof. Dr. Andreas Thier (Zürich)
Prof. Dr. Franck Roumy (Paris)
Prof. Dr. Emanuele Conte (Rom)
Prof. Dr. Massimo Meccarelli (Macerata) Prof.
Dr. Michele Luminati (Luzern)
Prof. Dr. Stefano Solimano (Milano)
Prof. Dr. Martin Josef Schermaier (Bonn) Prof.
Dr. Hans-Georg Hermann (München) Prof. Dr.
Thomas Duve (Frankfurt a. M.) Prof. Dr.
Manuel Martínez Neira (Madrid) Prof. Dr. D.
Fernando Martínez Pérez (Madrid) Prof. Dr.
Marju Luts-Sootak (Tartu)
Prof. Dr. Heikki Pihlajamäki (Helsinki)**

Aufsatz vom 02. Juni 2014

© 2014 fhi

Erstveröffentlichung

Zitiervorschlag:

<http://www.forhistiur.de/2014-04-oestmann/>

ISSN 1860-5605

Peter Oestmann

Rudolf His (1870-1938) – ein Schweizer Strafrechtshistoriker in Münster

Rudolf His ist wissenschaftsgeschichtlich ein Einzelgänger geblieben¹. Der Schweizer Rechtshistoriker, der drei Jahrzehnte in Münster wirkte, trat nicht durch ein großes Lehrbuch zur Rechtsgeschichte hervor wie etwa seine Zeitgenossen Heinrich Brunner², Claudius von Schwerin³, Richard Schröder⁴ oder Eberhard von Künßberg⁵. Er stand auch nicht in der ersten Reihe der Herausgeber zentraler rechtsgeschichtlicher Zeitschriften. Ulrich Stutz, der fast gleichaltrige schweizerische Landsmann von His und seit frühen Tagen sein Freund und Weggefährte⁶, prägte für Jahrzehnte als Mitherausgeber der angesehenen Savigny-Zeitschrift die rechtshistorische Forschung im deutschsprachigen Raum und führte die deutsche Kanonistik zu ihrem Weltruhm, von dem sie noch immer zehrt⁷. Das alles war His fremd. Und doch schuf Rudolf His ein wissenschaftliches Werk, das in seiner Art bis heute unerreicht geblieben ist⁸. Mit dem zweibändigen kompakt-geprägten und dabei doch monumentalen Handbuch „Das Strafrecht des deutschen Mittelalters“ (1920/35) schlug er einen Pflock in die weitgehend brachliegende Strafrechtsgeschichte ein. Anders als im deutschen Privatrecht, das seit dem 19. Jahrhundert in zahlreichen Handbüchern und Grundrissen immer wieder zusammengestellt und neu vermittelt wurde⁹, konnte sich His in der Strafrechtsgeschichte schlecht auf die sprichwörtlichen Schultern

1

-
- ¹ Hellsichtig bereits Ulrich Stutz, Besprechung von Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters II, in: Historische Zeitschrift 154 (1936), S. 337-341 (340): „auf einem großen und wichtigen, aber von anderen nicht beachteten Gebiete, auf dem er also völlig allein steht“.
- ² Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bände, Berlin 1887/92, 1. Band, 2. Aufl. Berlin 1906; ebenfalls von dems., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl. Leipzig 1901, 8. Aufl. (bearb. v. Claudius von Schwerin) München 1930; zu Brunner (1840-1915): Klaus-Peter Schroeder, Art. „Brunner, Heinrich“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (= HRG) Band I (2. Aufl. 2008), Sp. 695-696; Ulrich Stutz, [Nachruf auf] Heinrich Brunner, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung (= ZRG Germ. Abt.) 36 (1915), S. IX-LV.
- ³ Heinrich Brunner/Claudius Freiherr von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Band, 2. Aufl. Berlin 1928; Claudius Freiherr von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte (Grundriß der Geschichtswissenschaft II/5), Leipzig und Berlin 1912, 2. Aufl. 1915; ders., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München und Leipzig 1934, 2. Aufl. Berlin 1941; ders., Germanische Rechtsgeschichte. Ein Grundriß, Berlin 1936; 2. Aufl. 1943; ders., Grundzüge des deutschen Privatrechts, Berlin und Leipzig 1928.
- ⁴ Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889.
- ⁵ Richard Schröder/Eberhard Freiherr von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. Berlin und Leipzig 1922 (7. Aufl. 1932).
- ⁶ Eberhard Schmidt, [Nachruf auf] Rudolf His, in: ZRG Germ. Abt. 61 (1941), S. XV-XXIII (XVI).
- ⁷ Zu Ulrich Stutz (1868-1938) Alfred Schultze, [Nachruf auf] Ulrich Stutz, in: ZRG Germ. Abt. 59 (1939), S. XVII- LXX.
- ⁸ Diese Einschätzung bereits bei Eberhard Schmidt, Besprechung von Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters II, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (= ZStW) 56 (1937), S. 429-432 (429).
- ⁹ Bekannte Werke waren etwa: Wilhelm Theodor Krautt/Ferdinand Frensdorff, Grundriß zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehn- und Handelsrechts nebst beigefügten Quellen, 6. Aufl. Berlin und Leipzig 1886; Otto Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 5 Bände, 2. Aufl. Berlin 1882/85; Andreas Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts, 2 Bände, Leipzig 1885/86, Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Aufl. Leipzig 1922 (5. Aufl. 1930), Hans Planitz, Grundzüge des Deutschen Privatrechts mit einem Quellenbuch, 2. Aufl. Berlin 1931; zuletzt noch Heinrich Mitteis/Heinz Lieberich, Deutsches Privatrecht. Ein Studienbuch, 9. Aufl. München 1981. Auch der Lehrstuhlvorgänger von

von Riesen stellen. Vorgänger gab es kaum. Und so ebnete sich His in jahrelanger Vorarbeit selbst den Boden, auf dem er späterhin tätig war. Damit erinnert er von ferne an Ferdinand Frensdorff, einen anderen großen Einzelgänger, freilich aus der älteren Generation¹⁰. Solche wissenschaftlichen Solitäre waren mit ihren Themen und Methoden nie modern. Auf der anderen Seite konnten sie genau deswegen auch nicht außer Mode geraten.

I. Lebensweg

Am 15. Juli 1870 wurde Rudolf His in Basel geboren¹¹. Sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits war er in angesehenen reformierten schweizerischen Bürgerfamilien verwurzelt¹². Zahlreiche seiner Vorfahren hatten als Ratsherren die Geschicke ihrer Heimatstädte gelenkt. Zeitgenössischen Ruhm erlangte der Urgroßvater Peter Ochs, der in Basel als Politiker und Jurist tätig war, zugleich aber Dramen, Opernlibretti sowie historische Werke verfasste¹³. Wilhelm His, der Vater, hatte sich der Wissenschaft zugewandt und wurde Anatomieprofessor an der Universität Basel, später in Leipzig. Er beteiligte sich unter anderem an der Identifizierung der sterblichen Überreste von Johann Sebastian Bach¹⁴. Die Mutter, Elisabeth His, geb. Vischer, war die Tochter eines Baseler Ratsherren. Doch die Einbindung in die Baseler Verhältnisse prägte Rudolf His zunächst kaum. Schon 1872 folgte sein Vater einem Ruf nach Leipzig. Dort wuchs Rudolf His auf, unter anderem als Schüler des Nikolai-Gymnasiums, und in diesem Umfeld begann er, sich für Recht und Geschichte zu interessieren.

Nach der Hochschulreife entschied sich His für ein Studium der Rechtswissenschaften, wie damals üblich mit mehrfachem Universitätswechsel. Genf, Leipzig, Berlin und Basel waren die Stationen seines Werdegangs. Hier stieß er auf Persönlichkeiten, die sein Wissenschaftsverständnis dauerhaft prägen sollten. Karl Binding, Rudolf Sohm und Andreas Heusler waren die wichtigen

Rudolf His in Münster beteiligte sich an dieser Gattung, allerdings stark auf das geltende Recht konzentriert: Hans Schreuer, *Deutsches Privatrecht. Einführung in das geltende bürgerliche Recht mit rechtsvergleichenden Ausblicken*, Stuttgart 1921.

¹⁰ Zu ihm Peter Oestmann, Art. „Ferdinand Frensdorff“, in: Joachim Rückert/Jürgen Vortmann (Hrsg.), *Niedersächsische Juristen. Ein historisches Lexikon mit einer landesgeschichtlichen Einführung und Bibliographie*, Göttingen 2003, S. 252-258.

¹¹ Knapper Überblick über die äußeren Lebensdaten im Universitätsarchiv (= UA) Münster Best. 5 Nr. 262, fol. 001 verso.

¹² Zur familiären Herkunft auch Schmidt, His (wie Anm. 6), S. XV.

¹³ Peter F. Kopp, Peter Ochs. Sein Leben nach Selbstzeugnissen erzählt und mit Bildern authentisch illustriert, Basel 1992; Beat von Wartburg, *Musen und Menschenrechte. Peter Ochs und seine literarischen Werke*, Basel 1997.

¹⁴ Eduard His, *Chronik der Familie Ochs genannt His*, Basel 1943, S. 283-292; Dietmar Wendler/Paul Rother, Wilhelm His sen. – Leben und Wirken eines bedeutenden Leipziger Morphologen, in: *Zeitschrift für die gesamte innere Medizin und ihre Grenzgebiete* 37 (1982), Nr. 23, S. 810–813; Fabiola Müller/Ronan O’Rahilly, Wilhelm His und 100 Jahre Embryologie des Menschen, in: *Acta anatomica. International Archives of Anatomy, Histology, Embryology and Cytology* 125 (1986), S. 73–75; Jeffrey F. Peipert/Charles S. Roberts, Wilhelm His Sr.’s finding of Johann Sebastian Bach, in: *The American journal of cardiology* 57 (1986), Nr. 11 vom 15. April 1986, S. 1002.

akademischen Leitfiguren¹⁵. His selbst bezeichnete später zusätzlich noch den Leipziger Nordisten Eugen Mogk¹⁶ als seinen Lehrer, auch das Seminar von Heinrich Brunner hatte er besucht¹⁷. Von Eugen Mogk erhielt er vermutlich den Einblick in die skandinavischen Sprachen und Quellen¹⁸. Die Doktorwürde erwarb His am 17. Juli 1892¹⁹ in Basel, zwei Tage nach seinem 22. Geburtstag. Die von Andreas Heusler²⁰ betreute Dissertation über „Graf und Schultheiß in Friesland“ blieb ungedruckt, wies mit dem Blick ins mittelalterliche friesische Recht aber schon den Weg zu einem von His' wichtigsten späteren Arbeitsfeldern.

Ein knapp sechsmonatiger schweizerischer Militärdienst als Oberleutnant des Baseler Infanterieregiments unterbrach die akademische Laufbahn. Für ein Jahr schnupperte His daraufhin von November 1892 bis November 1893 Diplomatenuft in Paris als Attaché an der schweizerischen Gesandtschaft. Dann aber kehrte er an die Universität zurück, zunächst wieder nach Leipzig. Doch bald schon wechselte His nach Heidelberg und suchte dort die Nähe des namhaften Rechtshistorikers Richard Schröder. Schröder wurde auch Betreuer des Habilitationsvorhabens, wenn auch das Thema angeblich auf eine Anregung Rudolf Sohms zurückging²¹. Am 27. November 1896 schloss Rudolf His sein Habilitationsverfahren ab. „Die Domänen der römischen Kaiserzeit“, seine Habilitationsschrift, erschien noch im selben Jahr im Druck. Mit 117 Seiten war sie eher knapp gehalten, hielt sich aber im zeitgenössischen Rahmen. Der spätere Münsteraner Kollege Heinrich Erman bescheinigte His „eine gründliche, von vielseitigen Studien zeugende Untersuchung“²².

In den folgenden Semestern blieb His zunächst in Heidelberg. Bis zu seinem ersten Ruf auf einen Lehrstuhl musste er über sieben Jahre warten. Dafür lernte His in Heidelberg die Familie des Botanikprofessors Ernst Pfitzer kennen. Pfitzer war nicht nur Direktor des Botanischen Gartens und Experte für Orchideenzucht²³, sondern zugleich Vater von Hedwig Emilie Mathilde Pfitzer. In das sechs Jahre jüngere Fräulein verliebte sich der Privatdozent²⁴, 1898 fand die Hochzeit zwischen Rudolf und Hedwig statt²⁵. Im selben Jahr übernahm His im Zusammenwirken mit Richard Schröder einige Arbeiten für das Deutsche Rechtswörterbuch. Das große Projekt ging

¹⁵ Heinz Holzhauser, Art. „His, Rudolf“, in: HRG II (2012), S. 1045-1046; kurzer Hinweis auch bei Gerhard Köbler, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Gießen 2009, S. 424.

¹⁶ 1854-1939, Kurzvita im Leipziger Professorenkatalog: http://www.uni-leipzig.de/unigeschichte/professorenkatalog/leipzig/Mogk_103/ [besucht am 30. Januar 2014].

¹⁷ Stutz, [Nachruf] Brunner (wie Anm. 2), S. XXXV.

¹⁸ Rudolf His, Der Totenglaube in der Geschichte des germanischen Strafrechts. Rede bei der Übernahme des Rektorates am 15. Oktober 1928 (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster 9), Münster 1929, S. 7.

¹⁹ Datum nach UA Münster Best. 5 Nr. 262, fol. 001 verso; anders Lieselotte Steveling, Juristen in Münster. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster/Westf. (Beiträge zur Geschichte der Soziologie 10), Münster 1999, S. 136 Anm. 5: 18. Juli 1892.

²⁰ Unzutreffend Steveling, Juristen (wie Anm. 19), S. 136 Anm. 5: „Heuster“.

²¹ So Hubert Naendrup auf der akademischen Trauerfeier, in: UA Münster Best. 5 Nr. 262, fol. 007 recto.

²² Heinrich Erman, Besprechung von Rudolf His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit, in: Centralblatt für Rechtswissenschaft, 27. Band, 4. Heft, Januar 1903, Nr. 256, S. 99.

²³ Stefan Kirschner, Art. „Pfitzer, Ernst Hugo Heinrich“, in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), S. 340-341.

²⁴ Unzutreffend Kirschner, Pfitzer (wie Anm. 23), S. 340, der His als Professor in Heidelberg bezeichnet.

²⁵ His, Chronik (wie Anm. 14), S. 311-312.

gerade an den Start, damals schon aus Drittmitteln der preußischen Akademie gefördert²⁶. Schröder war der Koordinator, Heidelberg der Sitz des Unternehmens. Rudolf His arbeitete bis 1901 für drei Jahre mit. In dieser Zeit erwarb er sich umfassende sprachgeschichtliche Kenntnisse, die für sein späteres wissenschaftliches Werk überragende Bedeutung gewinnen sollten²⁷. Zwischenzeitlich hatte ihn die Universität Heidelberg im Dezember 1900 zum außerordentlichen Professor ernannt. Seit Herbst 1902 erhielt His sodann einen förmlichen Lehrauftrag in Heidelberg²⁸.

Zum Sommersemester 1904 kam endlich der lang ersehnte Ruf. Weiter entfernt konnte es ihn von Heidelberg aus kaum verschlagen, und so machte His sich auf nach Königsberg in Preußen. Über seinen Schwiegervater konnte His in Königsberg schnell an alte Beziehungen anknüpfen. Eberhard Schmidt irrte sich freilich, als er im Rückblick den jungen Professor His in Königsberg sofort mit seinem früheren Studienfreund, dem Verfassungshistoriker Albert Werminghoff, zusammentreffen ließ²⁹. Werminghoff kam nämlich erst im Oktober 1907 an die Albertina³⁰, nur wenige Monate, bevor His Ostpreußen in Richtung Münster verließ. Der Ruf nach Münster erreichte His zum Sommersemester 1908. An der noch jungen Wilhelms-Universität, die gerade von Wilhelm II. ihren kaiserlichen Namen erhalten hatte, war der rechtshistorische Lehrstuhl neu zu besetzen. Hans Schreuer, der seit 1902 in Münster gewirkt hatte, verließ die Fakultät und wechselte nach Bonn³¹ an die Seite von Ulrich Stutz. Angeblich hatte es die Chancen von Rudolf His in Münster erheblich vergrößert, dass Schreuer das zwischenzeitlich 1901 erschienene Buch von His zum friesischen Strafrecht im Mittelalter in einer Rezension hoch gelobt hatte³². Jedenfalls waren Schreuer und der vier Jahre jüngere His offenbar kollegial-freundschaftlich verbunden³³. Innerhalb Preußens brauchte His als Professor lediglich förmlich versetzt zu werden, und dies geschah zum 10. April 1908³⁴. Für 4.400,- Mark jährlich, zuzüglich eines Wohnungsgeldzuschusses von 660,- Mark, trat His den Lehrstuhl für deutsche Rechtsgeschichte, bürgerliches Recht, Staatsrecht, Völkerrecht und Handelsrecht an. Die Fakultät kam ihm offenbar stark entgegen, denn His begann seine Tätigkeit gleich mit einem Freisemester³⁵. Für die noch recht junge rechts- und staatswissenschaftliche

²⁶ Heino Speer, Art. „Deutsches Rechtswörterbuch“, in: HRG I (²2008), Sp. 1007-1011; Heinrich Brunner, Bericht über die Herstellung eines wissenschaftlichen Wörterbuches der deutschen Rechtssprache, in: ZRG Germ. Abt. 18 (1897), S. 211-213.

²⁷ Holzhauser, His (wie Anm. 15), Sp. 1045-1046.

²⁸ UA Münster Best. 10 Nr. 2859 (ohne Folierung).

²⁹ Schmidt, His (wie Anm. 6), S. XVII; als Freund wird Werminghoff auch bezeichnet von Rudolf His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901, S. VI.

³⁰ Martin Lintzel, Albert Werminghoff, in: Mitteldeutsche Lebensbilder, Band 5: Lebensbilder des 18. und 19. Jahrhunderts, Magdeburg 1930, S. 608-623 (608); kurze Skizze auch unter <http://www.catalogus-professorum-halensis.de/werminghoffalbert.html> (besucht am 13. Februar 2014).

³¹ Steveling, Juristen (wie Anm. 19), S. 114-115, 135-136.

³² Hans Schreuer, Besprechung von Rudolf His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, in: ZRG Germ. Abt. 23 (1902), S. 325-329; dazu auch Naendrup, Trauerrede, in: UA Münster Best. 5 Nr. 262 fol. 008 recto.

³³ Rudolf His, [Nachruf auf] Hans Schreuer, in: ZRG Germ. Abt. 52 (1932), S. XXVIII-XXXVIII; freundlicher Hinweis auf Schreuer auch bei His, Totenglaube (wie Anm. 18), S. 3.

³⁴ UA Münster Best. 5 Nr. 262 fol. 001 verso.

³⁵ UA Münster Best. 31 Nr. 27 (ohne Folierung).

Fakultät in Münster handelte es sich um die erste Neubesetzung eines Ordinariats³⁶. Äußerlich verliefen die ersten Jahre in Westfalen ruhig. Doch während dieser Zeit wuchs die im Frühjahr 1900 geborene Tochter Irmgard His heran³⁷. Sie sollte das einzige Kind von Rudolf und Hedwig His bleiben.

In Münster gewann Rudolf His kurze Zeit später seinen namhaftesten Schüler. Erich Molitor, Sohn des Direktors der Universitätsbibliothek, bald darauf Schwiegersohn des Universitätskurators, wurde 1910 mit einer Arbeit über den Sachsenspiegel promoviert³⁸. 1914 erfolgte die Habilitation von Molitor³⁹, feierlich abgeschlossen mit der Antrittsvorlesung als Privatdozent am 7. Mai 1914⁴⁰. Erst 1922 erhielt Molitor seine erste ordentliche Professur in Leipzig. Volle zehn Jahre stand His also mit Erich Molitor in engem persönlichem Austausch. Doch in Leipzig wandte sich Molitor schwerpunktmäßig dem Privatrecht, insbesondere dem Arbeitsrecht zu, wenn er auch später in Greifswald wieder rechtshistorisch tätig wurde⁴¹. Weitere Habilitationen scheint Rudolf His nicht betreut zu haben.

Mit Beginn des Ersten Weltkrieges spürte His den Spagat, den er als Schweizer Staatsangehöriger und preußischer Beamter zu bestehen hatte⁴². Schon am 17. August 1914 schrieb Rudolf His an den preußischen Unterrichtsminister. Er erbat seine Freistellung von den universitären Pflichten, da er als Schweizer Bürger seinen schweizerischen Militärdienst beim Grenzschutz ableisten wollte⁴³. Doch damit scheiterte er. Man entband ihn zwar von seinen Dienstaufgaben, setzte ihn jedoch im Deutschen Heer ein. Aufgrund seiner guten Sprachkenntnisse musste His als Oberleutnant in der Postprüfstelle eines Gefangenenlagers arbeiten. Das Gefangenenlager II (Rennbahn) in Münster bestand aus über 40.000 Kriegsgefangenen (1916). Bis März 1918 hatte His die Aufgabe, ausgewählte Gefangenenbriefe zu kontrollieren. Sein Lehrdeputat nahmen andere wahr, unter anderem im Wintersemester 1917/18 ein Privatdozent Heinrich Glitsch aus Leipzig⁴⁴.

³⁶ Heinz Holzhauser/Jens Orths, Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, in: Dirk Ehlers (Hrsg.), Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Ein Portrait, Münster 1997, S. 21-35 (28).

³⁷ Geburtsdatum bei His, Chronik (wie Anm. 14), S. 314.

³⁸ Erich Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel, Münster 1910. Die Arbeit enthält kein Vorwort und damit keine Danksagung an His; Würdigung von Molitor, auch mit Bezügen zu His und Münster, von Karl Kroeschell, [Nachruf auf] Erich Molitor, in: ZRG Germ. Abt. 80 (1963), S. 594-598.

³⁹ Unklar ist der Status der zwischenzeitlich erschienenen Monographie: Erich Molitor, Der Stand der Ministerialen vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 112), Breslau 1912. Außer der Widmung an die Eltern enthält das Buch keinen Hinweis auf die Entstehungszusammenhänge.

⁴⁰ Erich Molitor, Die Entwicklung der westfälischen Freigerichte, in: Westfalen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens und des Landesmuseums der Provinz Westfalen 6 (1914), S. 38-49. In der Anmerkung auf S. 38 wird das Habilitationsverfahren erwähnt.

⁴¹ Kroeschell, [Nachruf auf] Molitor (wie Anm. 38), S. 596; Hans Schlosser, Art. „Molitor, Erich“, in: Neue Deutsche Biographie 17 (1994), S. 726-727 (ebenfalls: <http://www.deutsche-biographie.de/sfz64320.html>, besucht am 1. Februar 2014).

⁴² Doppelte Staatsangehörigkeit auch bei Ulrich Stutz: Schultze, Stutz (wie Anm. 7), S. XXII-XXIII.

⁴³ Schreiben von His vom 17. August 1914, in: UA Münster Best. 10 Nr. 2859.

⁴⁴ UA Münster Best. 10 Nr. 2859; zu Glitsch (1880-1921) Ernst Rüedi, Heinrich Glitsch, in: Schaffhauser Biographien III 46 (1969), S. 83-87, auch online: <http://www.yasni.info/ext.php?url=http%3A%2F%2Fwww.winterthur-glossar.ch%2Fupload%2Fdocuments>

1920 erhielt His einen Ruf an die Universität Frankfurt am Main. Großes Interesse, das westfälische Münster zu verlassen, zeigte er aber nicht. Dem Dekan schrieb er: „Vertraulich teile ich Ihnen mit, dass meine Neigung, in Münster zu bleiben, wesentlich verstärkt würde, wenn das Ministerium mir finanziell entgegenkäme und mir einen erhöhten Kolleggeldsatz gewährleisten würde, wie dies bei einigen unser Kollegen der Fall ist.“⁴⁵ Die Bleibeverhandlungen verliefen erfolgreich, und His lehnte den Ruf nach Frankfurt ab. Ohnehin hatte die Universität trotz der beginnenden Inflation den ersten Band seines „Strafrechts des deutschen Mittelalters“ mit einem Druckkostenzuschuss in Höhe von 4.000,- Mark gefördert⁴⁶.

Über His' Wirken als universitärer Lehrer und Prüfer geht aus den Quellen nur wenig hervor. Kurios erscheint freilich eine Episode, die His für knapp zwei Jahre stark beschäftigte⁴⁷. Als Prüfer im ersten juristischen Staatsexamen hatte His im Wintersemester 1922/23 den Rechtskandidaten Paul Geusen geprüft. Dieser war vor dem Oberlandesgericht Hamm durch die Prüfung gefallen und begann nun, mit wilden Behauptungen seinen Prüfer His zu verunglimpfen. His habe ihn von Anfang an durchfallen lassen wollen, meinte Geusen, er habe die persönliche Herabsetzung des Prüflings bezweckt, und er habe sich sogar über ihn lustig gemacht, indem er Geusens Opfer für Deutschland als Frontsoldat verhöhnt habe. In solchen Angelegenheiten verstand Rudolf His offenbar keinen Spaß. Auf dem Dienstweg spannte er zahlreiche vorgesetzte Behörden ein und erzielte im Februar 1923 seinen ersten Erfolg. Das preußische Wissenschaftsministerium ersuchte den Oberstaatsanwalt in Dortmund, ein Strafverfahren gegen Geusen wegen Beleidigung einzuleiten. Dies geschah auch. Doch das Amtsgericht konnte in der Empörung des erfolglosen Studenten keine Straftat erkennen und sprach Geusen frei. Daraufhin legte die Staatsanwaltschaft im Januar 1924 Berufung ein, aber auch das zweitinstanzliche Verfahren endete mit einem Freispruch. Das wollte der Staatsanwalt nicht auf sich sitzen lassen und ging im September 1924 in die Revision. Schließlich, nach nur zwei Monaten, wies das Oberlandesgericht die Revision zurück. In diesem Zusammenhang sind mehrere Stellungnahmen von His überliefert. Sie zeigen ihn im verbissenen und kleinlichen Kampf gegen einen empörten Studenten. Gegenüber dem Universitätskurator Peters, dem Schwiegervater seines Schülers Erich Molitor, unterstützte His die harte Linie der Staatsanwaltschaft und wollte die Vorwürfe Geusens nicht auf sich sitzen lassen. Ob er damit dem üblichen Selbstverständnis der alten Ordinariuniversität entsprach oder in derartigen Dingen ganz besonders empfindlich war, lässt sich nicht mehr feststellen.

Das Ansehen von His innerhalb der Münsteraner Universität scheint in der Weimarer Zeit deutlich gestiegen zu sein. 1928, im selben Jahr, als His seine „Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina“ vorlegte, wurde er zum Rektor der Wilhelms-Universität gewählt, wie damals üblich für die knapp bemessene Spanne von einem Jahr. Kurioserweise war zur selben Zeit Wilhelm

[%2F2010%2F11%2F07%2F471.pdf&name=Heinrich+Glitsch&showads=1&lc=de-de&lg=de&rg=us&rip=de](#) [besucht am 1. Februar 2014].

⁴⁵ Schreiben von His vom 31. August 1920, in: UA Münster Best. 31 Nr. 27 (ohne Folierung).

⁴⁶ UA Münster Best. 31 Nr. 27; Danksagung von His im Vorwort: Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Weimar 1920, S. VIII.

⁴⁷ Einzelheiten in UA Münster Best. 10 Nr. 2859.

His, Rudolfs sieben Jahre älterer Bruder, Rektor der Universität Berlin. Er bekleidete dort eine Professur für Innere Medizin⁴⁸. In seiner Münsteraner Rektoratsrede über den Totenglauben in der Geschichte des germanischen Strafrechts bewegte sich Rudolf His „auf Grenzgebieten von Volkskunde, Rechtsgeschichte und Religionsgeschichte“⁴⁹. Mit diesem Grenzgang zwischen Recht und Religion nahm His unter ganz anderen Vorzeichen ein Thema vorweg, dass viele Jahrzehnte später die geisteswissenschaftliche Zusammenarbeit im Münsteraner Exzellenzcluster „Religion und Politik“ prägen sollte.

Die spätere Rolle von His in der Fakultät und seine Haltung zum beginnenden Nationalsozialismus sind schwer einzuschätzen. Die Personalakte enthält einen Beschwerdebrief von His vom April 1932 an die Fakultät. Ohne ihn zu benachrichtigen, hatte man eine konkurrierende Veranstaltung parallel zu seiner Vorlesung Verwaltungsrecht gelegt, und jetzt fürchtete er um den Besuch seines eigenen Auditoriums⁵⁰. Ob es sich um ein Versehen oder um Absicht handelte, bleibt unklar. Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung mehren sich undeutliche Hinweise darauf, dass His möglicherweise angeeckt sein könnte. So scheint Hubert Naendrup, wie His Rechtshistoriker in Münster, gleich 1933 versucht zu haben, den nationalsozialistischen Gauleiter von Westfalen-Süd, Josef Wagner, zum Ehrendoktor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu ernennen. Naendrup, der 1933 zum Rektor aufstieg, war genau auf dem Weg in dieses Amt von Wagner unterstützt worden und wollte sich bei seinem Förderer jetzt offenbar bedanken. Doch scheint es mit der Ehrendoktorwürde Schwierigkeiten gegeben zu haben. Mehrere Entwürfe sind vorhanden, die Verleihung ist nicht nachweisbar. Von His selbst, damals Dekan und Mitglied im Senat⁵¹, stammt der Aktenvermerk „nicht annehmen dürfen“⁵². Hatte es um diese Würdigung einen Streit zwischen der Fakultät und dem Rektorat gegeben? Undurchsichtig erscheint auch ein zweiter Vorgang: Im Oktober 1933 „empfahl“ Rudolf His in seiner Rolle als Dekan dem bereits entlassenen jüdischen Kollegen Ernst Isay, künftig keine Vorlesungen mehr abzuhalten⁵³. Ob er sich hierbei lediglich an eine ministerielle Verfügung hielt oder damit seinen eigenen politischen Standpunkt bekundete, bleibt ebenso diffus wie ein weiterer Konflikt vom beginnenden Jahr 1934.

⁴⁸ Zu ihm Ariel Roquin, Wilhelm His Jr. (1863-1934) – the man behind the bundle, in: *Heart Rhythm* 3 (2006), No. 4: April, S. 480-483 (auch zur frühen Familiengeschichte in Basel und Leipzig); knappe Hinweise in: Peipert/Roberts, Wilhelm His (wie Anm. 14); His, *Chronik* (wie Anm. 14), S. 306-310; <http://www.hu-berlin.de/ueberblick/geschichte/rektoren/his>, besucht am 1. Februar 2014.

⁴⁹ Naendrup, Totenrede, in: UA Münster Best. 5 Nr. 262 fol. 012 recto.

⁵⁰ Schreiben von His vom 19. April 1932, in: UA Münster Best. 31 Nr. 27 (ohne Folierung).

⁵¹ Zur Senatsmitgliedschaft Steveling, Juristen (wie Anm. 19), S. 349.

⁵² UA Münster Best. 30 Nr. 531, fol. 110.

⁵³ Sebastian Felz, Im Geiste der Wahrheit? Die Münsterschen Rechtswissenschaftler von der Weimarer Republik bis in die frühe Bundesrepublik, in: Hans-Ulrich Thamer/Daniel Droste/Sabine Happ (Hrsg.), *Die Universität Münster im Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Brüche zwischen 1920 und 1960* (Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster 5), Münster 2012, S. 347-412 (364).

Rudolf His hatte seine Sommerferien oft in Graubünden verbracht und reiste fast jährlich noch nach Basel⁵⁴. So war er auch in den Weihnachtsferien 1933/34 nach Basel gefahren und hatte sich bei Glatteis Anfang Januar 1934 die Kniescheibe gebrochen. Jetzt lag er im Krankenhaus und setzte sich in Briefen an seinen Kollegen Neuwiem mit Querelen in der Fakultät auseinander. Die Einzelheiten bleiben verschwommen. Die Kollegen Lienhardt und Eduard Willeke hatten sich jedenfalls über His beschwert, weil er sie von bestimmten Kommissionsberatungen ausgeschlossen hatte. His beharrte auf seinem Standpunkt. Er gestand seinen Kritikern lediglich Sondervoten, aber keine Mitwirkung in der fraglichen Kommission zu⁵⁵. Zwei Monate später beschwerte sich der „Führer der Dozentenschaft“ über His, der zu dieser Zeit immer noch das Dekansamt bekleidete. Abermals ging es um den bereits erwähnten Willeke, diesmal gab es Streitereien um eine *venia legendi*. Im Februar 1933 hatte die Fakultät Willeke habilitiert und ihm die Lehrbefugnis für Staatswissenschaften erteilt⁵⁶. Offenbar hatte die neue Auseinandersetzung mit einer Assistentenstelle für einen Dozenten Brenneisen aus Königsberg zu tun. Doch ist die einschlägige Akte nicht mehr vorhanden⁵⁷. Was diese Misshelligkeiten zu bedeuten hatten, lässt sich nicht mehr ermitteln.

13

Im September 1934 leistete His sodann den Treueeid auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler⁵⁸. Die schweizerische Familiengeschichte der Familie His betont, Rudolf His sei bis zuletzt ein Nationalliberaler geblieben⁵⁹. Hubert Naendrup, der Fakultätskollege, gestand zwar zu, His habe „nicht mehr das rechte Verständnis“ für den Nationalsozialismus gewinnen können. Doch durch die Art seiner strengen Pflichterfüllung habe er tatsächlich die „Ideale des Nationalsozialismus“ unmittelbar und vollkommen erfüllt⁶⁰. Vielleicht wollte Naendrup in seiner 1941 erschienenen Würdigung Rudolf His nachträglich als Mitkämpfer vereinnahmen. An Quellen belegbar ist das angebliche Näheverhältnis von His zum nationalsozialistischen Gedankengut jedenfalls nicht. Auch andere politische Andeutungen Naendrups sind in ihrem Quellenwert unklar. Angeblich soll Rudolf His „Trauer und Empörung“ gezeigt haben, als 1918 das Kaiserreich unterging. Ein „Feind der schwarz-rot-goldenen Internationale“ sei er geworden, und die Farben der Weimarer Republik habe er in Vorlesungen als „schwarz-rot-gelb“ bezeichnet⁶¹. In der Tat

14

⁵⁴ His, Chronik (wie Anm. 14), S. 314; auch der Vater Wilhelm His verbrachte seine Ferienzeit fast immer in Basel: Müller/O’Rahilly, Wilhelm His (wie Anm. 14), S. 75.

⁵⁵ Schreiben von His vom 3. Januar 1934, in: UA Münster Best. 31 Nr. 27 (ohne Folierung).

⁵⁶ Heinz Holzhauser, Walter Erman (1904-1982), in: Bodo Pieroth (Hrsg.), Heinrich und Walter Erman. Dokumentation der Gedenkveranstaltung am 19. September 2004 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Münster (Münsterische Juristische Vorträge 16), Münster 2005, S. 13-36 (18).

⁵⁷ Beschwerde des Führers der Dozentenschaft vom 14. März 1934, in: UA Münster Best. 31 Nr. 27. Die Akte B II/1 Brenneisen, auf die auf dem Deckblatt verwiesen wird, ist nicht mehr auffindbar (Kontrolle des Findbuchs im Dezember 2013).

⁵⁸ Treueeid vom 21. September 1934, in: UA Münster Best. 10 Nr. 2859 (ohne Folierung); Nachweis auch bei Steveling, Juristen (wie Anm. 19), S. 367.

⁵⁹ His, Chronik (wie Anm. 14), S. 314; Steveling, Juristen (wie Anm. 19), S. 457.

⁶⁰ Hubert Naendrup, Rudolf His. Ein Forscherleben im Dienste der deutschen Rechtsgeschichte, Münster 1941, S. 7; Steveling, Juristen (wie Anm. 19), S. 457.

⁶¹ Naendrup, His (wie Anm. 60), S. 7.

hatte es seit den 1920er Jahren Witze über die deutschen Nationalsymbole gegeben. Ob Gelb, Mostrich, Pisse oder Scheiße – die goldene Farbe der demokratischen Deutschlandfahne war für viele ein Dorn im Auge. Sogar der Reichspräsident Paul von Hindenburg soll von Schwarz-Rot-Senf gesprochen haben⁶². Ob His sich in diese Gruppe einreichte, ist dennoch zweifelhaft. Hubert Naendrup, der begeisterte Nationalsozialist, verfasste seine Lebenswürdigung von His 1941, als er mit solchen Sprüchen auf politische Zustimmung hoffen konnte. Inwieweit sich der Schweizer Rudolf His, dem zahlreiche Nachrufe ein eher stilles Wesen bescheinigten, als Kämpfer gegen die deutsche Demokratie verstanden hat, lässt sich allein aufgrund einer nationalsozialistischen Verzerrung nicht klären. Wenn eine neuere Untersuchung eine Brücke von His zur Unterscheidung von „Vaterland“ und dem „System von Weimar“ schlägt⁶³, ist das jedenfalls gewagt.

Ein anderer Punkt jedoch verdient Beachtung. Nachdem His seine Altersgrenze erreicht hatte, schob das Ministerium im Mai 1935 seine Entpflichtung hinaus. Erst Ende März 1936 ging His in den Ruhestand, vertrat danach als Emeritus aber noch für ein weiteres Jahr seinen ehemaligen Lehrstuhl. In dieser Lage schrieb der neue Dekan Erhard Neuwiem⁶⁴ an das Reichs- und preußische Ministerium für Wissenschaft. Er verneinte die Notwendigkeit, den ehemaligen Lehrstuhl His wiederzubesetzen. Die Rechtsgeschichte, so Neuwiem, sei hinreichend abgedeckt durch die Professoren Hugelmann, Naendrup, Schumann und Hallermann, auch die anderen von His gelehrten Fächer bürgerliches Recht, Handelsrecht, Staatsrecht und Völkerrecht könnten problemlos unterrichtet werden. Recht unverhohlen regte der Dekan an, den rechtshistorischen Lehrstuhl in eine dritte Professur für Nationalökonomie umzuwandeln⁶⁵. Einer solch spröden Quelle wie einer Personalakte lassen sich die genaueren Hintergründe nicht entnehmen. Bekanntlich sank die Studentenzahl während der nationalsozialistischen Zeit deutlich⁶⁶, und vielleicht gab es tatsächlich in Münster keinen Bedarf, einen juristischen Lehrstuhl zu behalten. Angesichts des wissenschaftlichen Ansehens, das His sich im Laufe von über drei Jahrzehnten erarbeitet hatte, wirkt es aber dennoch erstaunlich, mit welcher Gleichgültigkeit die Fakultät seine Stelle sehenden Auges streichen ließ. Erst 1935 hatte Rudolf His den zweiten Band seines großen „Strafrechts des deutschen Mittelalters“ vorgelegt, und die Ersatzleute, die der Dekan dem Ministerium empfahl, konnten His als Rechtshistoriker wissenschaftlich nicht im entferntesten das Wasser reichen. Falls es sich also wirklich um einen schweren Schlag für die Fakultät handelte, dass der Lehrstuhl von His

15

⁶² Christoph Gusy, Weimar – die wehrlose Republik? Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 6), Tübingen 1991, S. 166-167; ders., Die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1997, S. 88-89; Ingo J. Hueck, Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 16), Tübingen 1996, S. 245-246; kurz auch Karl Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, S. 45; zeitgenössisch: Alfred Oborniker, Praxis des Rechts. Strafrecht, in: Die Justiz. Zeitschrift für Erneuerung des Deutschen Rechtswesens 1 (1925/26), S. 320-324 (321-322).

⁶³ Felz, Im Geiste der Wahrheit? (wie Anm. 53), S. 385.

⁶⁴ Zu ihm Steveling, Juristen (wie Anm. 19), S. 264.

⁶⁵ Schreiben von Neuwiem vom 25. Februar 1936, in: UA Münster Best. 31 Nr. 27 (ohne Foliierung); zur Diskussion auch Steveling, Juristen (wie Anm. 19), S. 457-458.

⁶⁶ Holzhauser/Orths, Geschichte (wie Anm. 36), S. 30: von 1933/34 bis 1939/40 von 663 auf 255 Studenten; weitere Zahlen bei Felz, Im Geiste der Wahrheit? (wie Anm. 53), S. 363.

mehrere Jahre vakant blieb und erst 1941 kurzfristig mit George Anton Löning besetzt wurde⁶⁷, hatte der Fachbereich diese Situation doch gleichgültig, wenn nicht sogar willentlich herbeigeredet.

Vor diesem Hintergrund verlieren einige Nachrufe, die dieselben Fakultätskollegen kurze Zeit darauf verfassten, viel von ihrem mitleidsvollen Ton. Am 22. Januar 1938 verstarb Rudolf His, der Schweizer Gelehrte, in Münster im Alter von 67 Jahren. Jetzt setze die übliche hektische Betriebsamkeit ein. Schon am 23. Januar notierte der emeritierte Kollege Paul Krückmann: „His zählt unter die feinsten juristischen Köpfe Deutschlands.“⁶⁸ Die Münsterische Zeitung und der Münsterische Anzeiger brachten Nachrufe. Dafür zahlte die Fakultät 52,50 Reichsmark. Zusätzlich orderte der Dekan bei der Blumenhandlung Kray einen Kranz mit Schleife für die Beerdigung im Wert von 10,- Reichsmark. Dummerweise verstieß Max Kaser⁶⁹, der seinerzeitige Dekan, damit gegen eine Richtlinie des Ministeriums. Aus Staatsmitteln durfte nämlich entweder nur der Nekrolog oder der Kranz bezahlt werden, nicht jedoch beides gleichzeitig. Mit „Umlauf“ vom 27. Januar 1938 erhob der Dekan daher eine Umlage von 4,45 Reichsmark pro Hochschullehrer⁷⁰. Bei der Trauerfeier schilderten der Rektor der Universität, der stramm nationalsozialistische Botaniker Walter Mevius⁷¹, und der Dekan Max Kaser die Verdienste von His um die Universität und die Studentenschaft. Hubert Naendrup übernahm die Aufgabe, His als Wissenschaftler zu würdigen⁷². Naendrup versuchte es wie erwähnt, Rudolf His eine geistige Nähe zum Nationalsozialismus zuzusprechen⁷³. Doch ob dies sachlich berechtigt war oder ob der begeisterte Nationalsozialist Naendrup hierbei über das Ziel hinausschoss, bleibt unklar. Nationalsozialistische Äußerungen hat His selbst jedenfalls nicht hinterlassen⁷⁴.

Einige wenige Schlaglichter reichen bis in die 1950er Jahre. Hedwig His, die Witwe, blieb zusammen mit ihrer Tochter im Haus der Familie in der Dechaneistraße 26 wohnen. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges lebte sie für längere Zeiträume in der Schweiz. Deswegen gab es 1948/49 mehrfach Auseinandersetzungen über die Zahlung der Witwenpension. Als Hedwig His 1953 starb, sandte der damalige Dekan Harry Westermann ein Kondolenzschreiben an die Tochter

16

17

⁶⁷ So Holzhauser/Orths, *Geschichte* (wie Anm. 36), S. 30; zu Löning Wolfgang Sellert, *George Anton Löning - ein Jurist im Spannungsfeld freiheitlicher Wissenschaft und nationalsozialistischer Ideologie*, in: Stefan Chr. Saar/Andreas Roth/Christian Hattenhauer (Hrsg.), *Recht als Erbe und Aufgabe*. Heinz Holzhauser zum 21. April 2005, Berlin 2005, S. 319-331 (dort S. 321 und 330-331 Bezüge zu Münster); Heinz Mohnhaupt, *Rechtsgeschichte im Recht der Festschriften für Rechtshistoriker und Juristen zwischen 1930-1961*, in: Joachim Rückert/Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit - ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen* (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 12), Tübingen 1995, S. 139-176 (162).

⁶⁸ UA Münster Best. 31 Nr. 27.

⁶⁹ Zu ihm Rolf Knütel, [Nachruf auf] Max Kaser (21.4.1906-13.1.1997), in: ZRG Rom. Abt. 115 (1998), S. XVII-XLVIII (dort XX-XXIII über Münster und das Dekanat).

⁷⁰ UA Münster Best. 31 Nr. 27 (ohne Foliierung).

⁷¹ Allerdings war Mevius kein Parteimitglied; zu ihm Kristina Sievers, *Rektor und Kurator der Universität Münster. Führertum zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, in: Hans-Ulrich Thamer/Daniel Droste/Sabine Happ (Hrsg.), *Die Universität Münster im Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Brüche zwischen 1920 und 1960* (Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster 5), Münster 2012, S. 27-59 (43-46).

⁷² UA Münster Best. 5 Nr. 262 fol. 007 recto-013 recto.

⁷³ Naendrup, His (wie Anm. 60), S. 7.

⁷⁴ Eine Parteimitgliedschaft von His ist nicht bekannt: Steveling, *Juristen* (wie Anm. 19), S. 358.

Irmgard His⁷⁵. Der Kontakt zur Familie hatte sich also zumindest locker gehalten. Doch das Schicksal der Tochter wirft einen fahlen Schein auf die Familie His. Sie blieb unverheiratet, in ihrer Generation freilich keine Seltenheit, und lebte jahrelang gemeinsam mit ihrer betagten Mutter im elterlichen Haus. Als Bibliothekarin hatte sie seit 1941 in Straßburg gearbeitet⁷⁶, kehrte aber wohl mit dem Kriegsende nach Münster zurück und war hier in den 1950er Jahren arbeitslos. Nach dem Tode der Mutter musste Irmgard His 1953 sogar die Beihilfe in Anspruch nehmen, weil sie nicht in der Lage war, die Kosten der Beerdigung selbst zu bezahlen⁷⁷. Nähere Einblicke erlauben die Personalakten nicht. Aber die Erfolge, die Rudolf His als Wissenschaftler beschieden waren, blieben ihm privat möglicherweise versagt.

II. Das wissenschaftliche Werk

„Die Zahl seiner Schriften mag gering erscheinen.“⁷⁸ Mit diesem knappen Hinweis begann Eberhard Schmidt in seinem Nachruf auf Rudolf His, das wissenschaftliche Lebenswerk des Münsteraner Rechtshistorikers zu würdigen. Doch ist es wenig hilfreich, wissenschaftliche Leistungen allein an der Menge der veröffentlichten Werke zu messen, wie Schmidt selbst 1941 auch ohne weiteres zugestand. Immerhin: Eine siebenseitige Übersicht über das gesamte Schaffen hat sich in der Münsteraner Universitätsbibliothek erhalten⁷⁹. Doch viel wichtiger sind die Originalität der Themen und der eingeschlagene methodische Weg. His gehörte wie zahlreiche seiner Generationskollegen zu denjenigen Professoren, die auch nach ihrer Habilitationsschrift weiterhin Bücher verfassten. Vielleicht waren es bei ihm nicht so viele Monographien wie bei anderen, und zudem legte er keine großen Lehrbücher vor. Doch vor allem mit drei eng verbundenen Schriften ist er in Erinnerung geblieben. Die zwei Bände seines „Strafrechts des deutschen Mittelalters“ von 1920 und 1935 sowie dazwischen die „Geschichte des deutschen Strafrechts seit der Karolina“ stellen große und bleibende Leistungen der deutschen Strafrechtsgeschichte dar. Will man His als Rechtshistoriker in seiner Zeit verorten, kommt es in erster Linie auf diese Werke an.

Das Schriftenverzeichnis von Rudolf His umfasst 28 Beiträge und 37 Rezensionen⁸⁰. Darunter befindet sich die Ankündigung seiner Probevorlesung als Privatdozent in Heidelberg von 1896 ebenso wie die ungedruckte Dissertation. Doch mit der Habilitationsschrift, dem friesischen Strafrecht, dem zweibändigen deutschen Strafrecht und der Handbuchmonographie liegen gedruckt immerhin fünf eigene Bücher vor. Die Aufsätze zu mittelalterlichen Themen, oftmals veröffentlicht in der einschlägigen Savigny-Zeitschrift, erreichten mehrfach Ausmaße von 80 bis 90 Seiten. Auch einige Miniaturen traten hinzu, darunter echte Skurrilitäten. So verfasste His 1919 einen lediglich einseitigen Beitrag zum Sprichwort „Bauer, hast du Geld“. Hier

⁷⁵ UA Münster Best. 31 Nr. 27 (ohne Folierung).

⁷⁶ His, Chronik (wie Anm. 14), S. 314.

⁷⁷ UA Münster Best. 10 Nr. 2859.

⁷⁸ Schmidt, His (wie Anm. 6), S. XVII.

⁷⁹ UB Münster: Schriften von Rudolf His.

⁸⁰ Das Folgende nach dem Schriftenverzeichnis (wie Anm. 79).

behauptete er, der angeblich aus dem schweizerischen Frei- und Kelleramt stammende Liedvers sei tatsächlich vom Münsteraner Lambertussingen entlehnt und werde alljährlich am 17. September von Kindern in Münster gesungen⁸¹. Solche volkskundlichen Nebenstunden⁸² fügten in das oft strenge strafrechtshistorische Werk erstaunlich humorvolle Farbtupfer, so etwa auch eine Anfrage zur „Meise im Volksglauben“ von 1924. Zu spezifisch Münsteraner oder westfälischen Themen äußerte sich Rudolf His wissenschaftlich aber lediglich dreimal. Die 37 Buchbesprechungen, 29 davon in der Savigny-Zeitschrift, umspannen zumeist die engeren wissenschaftlichen Interessen. In sieben Fällen rezensierte His französische Werke, dreimal auch niederländische Bücher. Gelegentlich finden sich hier helvetische Kuriositäten. So freute sich Rudolf His sichtlich 1905 bei einer Doppelrezension zweier volkskundlicher Bücher von Friedrich Gottlieb Stebler darüber, dass er inmitten der rechtshistorischen Savigny-Zeitschrift Schweizer Brauchtum präsentieren konnte: „Höchst anschauliche Natur- und Sittenbilder“ pries er in höchsten Tönen und war gespannt „auf die versprochene Schilderung des weltabgeschiedenen Lötschtales“⁸³. Doch solche Augenzwinkereien finden sich im His'schen Werk nur spärlich. Ganz im Zentrum stand der strenge, philologisch-dogmatische Zugang zur Strafrechtsgeschichte. Hier erreichte His seine tiefsten Erkenntnisse.

1. Das Strafrecht des deutschen Mittelalters

1920 veröffentlichte Rudolf His „Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen“. Pünktlich zu Pfingsten 1920 legte His den Stift aus der Hand, unterzeichnete das Vorwort und widmete das fertige Buch seinem hochbetagten ehemaligen Lehrer Andreas Heusler. Entstanden ist dieses Werk in langjährigen Vorarbeiten. Schon um 1900 übernahm His die Aufgabe, für das „Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte“ einen Teilband zum deutschen Strafrecht bis zur *Constitutio Criminalis Carolina* beizusteuern⁸⁴. Dieses Handbuch, wissenschaftlich verantwortet und herausgegeben von Georg von Below und Friedrich Meinecke⁸⁵, versammelte seit 1903 Überblicksdarstellungen aus verschiedenen historischen Disziplinen, die größtenteils auf langen Quellenstudien beruhten, aber doch schlank gehalten und gut lesbar waren⁸⁶. His stand insofern vor einem Dilemma. Mit großem Schwung hatte er das Material gesichtet und Quellen gesammelt. Aber der vorgegebene Rahmen erlaubte es ihm nicht, seine zahlreichen Ergebnisse in das Below-Meineckesche Handbuch ernsthaft einzubringen. Deswegen entschloss

20

⁸¹ Rudolf His, Zu „Bauer hast du Geld“, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 22 (1918-1920), S. 201-202.

⁸² Nach His, Chronik (wie Anm. 14), S. 313, ein „reges Interesse“ von Rudolf His.

⁸³ Rudolf His, Besprechung von F. G. Stebler, Ob den Heidenreben [und] Das Goms und die Gomser, in: ZRG Germ. Abt. 24 (1903), S. 403-406 (403, 406).

⁸⁴ Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil I: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Weimar 1920 (Nachdruck Aalen 1964), S. VII; Naendrup, Rudolf His zum Gedächtnis, in: UA Münster Best. 5 Nr. 262, fol. 007 r.

⁸⁵ Dazu Hans Cymorek, Georg von Below und die deutsche Geschichtswissenschaft um 1900 (Vierteljahrschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Beiheft 142), Stuttgart 1998, S. 57-58.

⁸⁶ Die Reihe lebt heute in den „Oldenbourg“-Grundrissen fort.

er sich zu einem Kompromiss. Er verschob die Fertigstellung des geplanten Handbuchbeitrages und gliederte die fundierte quellenmäßige Darstellung als eigenes Werk aus. Der Allgemeine Teil des mittelalterlichen Strafrechts, dessen Text His 1919 weitgehend abschloss, war insofern von vornherein als eigenständiges Buch angelegt. Die letzten Jahre der Ausarbeitung standen dabei im Schatten des Weltkrieges. Wegen seiner Tätigkeit im Gefangenenlager Münster musste His die Niederschrift sogar für drei Jahre unterbrechen. Und nach dem Waffenstillstand hinderten ihn die insgesamt schwierigen Verkehrsverhältnisse, letzte Studien im Archiv des Deutschen Rechtswörterbuchs in Heidelberg vorzunehmen. Auch die Druckkosten bereiteten ihm Probleme. Ein schweizerischer Vetter half aus, Eduard His-Schlumberger. Ebenso steuerte die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät in Münster ihr Scherflein in Höhe von 4.000,- Mark aus Ministeriumsmitteln bei. Die 670 Seiten, die His im Böhlau-Verlag Weimar veröffentlichte, sprachen dennoch für sich.

In der entstehenden Historischen Rechtsschule hatte die Strafrechtsgeschichte zunächst nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Die geschichtliche Rückbindung des gewachsenen Rechts war sowohl für die Germanisten als auch für die Romanisten in erster Linie eine Traditionslinie, die das bürgerliche Recht und seine Nebengebiete wie beispielsweise das Handelsrecht betraf. Im Strafrecht gab es schon viel früher Kodifikationen, etwa 1813 in Bayern, 1840 in Hannover und 1851 in Preußen⁸⁷. Die historische Forschung entfaltete hier also erheblich geringere rechtsdogmatische oder rechtspolitische Bedeutung⁸⁸. Es verwundert also nicht, wenn die erste große Gesamtdarstellung zur Strafrechtsgeschichte erst 1842 erschien⁸⁹. Wilhelm Eduard Wilda⁹⁰ legte den ersten Band seiner mehrteilig geplanten „Geschichte des deutschen Strafrechts“ vor. Das Werk blieb unvollendet, das „Strafrecht der Germanen“ erhielt keine Nachfolgebände. Wilda stand hierbei ganz im Bann eines germanischen Urrechts, das er aus der Zusammenschau nordischer und einheimischer Quellen erschließen wollte⁹¹. Um eine zeitlich übergreifende Darstellung ins deutsche Mittelalter oder gar bis in die Neuzeit hinein handelte es sich bei ihm nicht. Dafür gab Wilda der späteren Forschung ein Gerüst an die Hand, das lange verbindlich bleiben sollte. Nach einigen Abschnitten zu Friedlosigkeit, Bußenstrafrecht, öffentlichen Strafen und zur Christianisierung

21

⁸⁷ Überblick über die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts bei Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. Göttingen 1965, S. 478-480; Hinrich Rüping/Günter Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. München 2011, S. 126.

⁸⁸ Zur frühen Zustimmung zur Strafgesetzgebung Joachim Rückert, Art. „Historische Rechtsschule“, in: HRG II (²2012), Sp. 1048-1055 (1052). Anders für Wächter: Lars Jungemann, Carl Georg von Wächter (1797-1880) und das Strafrecht des 19. Jahrhunderts. Strafrechtliche Lehre und Wirkungsgeschichte (Schriften zur Rechtsgeschichte 79), Berlin 1999, S. 49-55.

⁸⁹ Sehr gute wissenschaftsgeschichtliche Einbettung bei Ulrich Stutz, Besprechung von Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I, in: Historische Zeitschrift 124 (1921), S. 285-293 (285-286).

⁹⁰ Zu ihm (1800-1856) Johann August von Eisenhart, Art. „Wilda, Wilhelm Eduard“, in: Allgemeine Deutsche Biographie 42 (1897), S. 491-493; Bernd-Rüdiger Kern, Art. „Wilda, Wilhelm Eduard“, in: HRG V (1998), Sp. 1415-1418.

⁹¹ Wilhelm Eduard Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842, Quellenüberblick S. 7-115; dazu Oliver Hein, Vom Rohen zum Hohen. Öffentliches Strafrecht im Spiegel der Strafrechtsgeschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts (Konflikte, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 3), Köln, Weimar, Wien 2001, S. 231-235.

unterschied er der Sache nach allgemeine Lehren von der näheren Behandlung einzelner Missetaten. So finden sich in Wildas Werk größere Kapitel zu Vorsatz, Versuch, Täterschaft und Teilnahme, zu Minderjährigkeit und anderem, aber dann auch zu Tötungsdelikten, Ehrverletzungen bis hin zu Diebstahl, Gebrauchsanmaßung, Meineid und Landesverrat⁹². Diese an modernen Kategorien gewonnene, im Kern mehr oder weniger dogmengeschichtliche Darstellungsweise findet sich acht Jahrzehnte später weitgehend unverändert auch bei Rudolf His⁹³.

Mindestens drei größere Werke nahmen die Anregungen von Wilda auf: die „Deutsche Rechtsgeschichte“ von Heinrich Brunner und auch das Lehrbuch von Richard Schröder sowie die „Geschichte des deutschen Strafrechts“ von Ludwig von Bar. 1882 veröffentlichte der Göttinger Professor Ludwig von Bar seine „Geschichte des deutschen Strafrechts“, wie im Falle Wildas auf mehrere Bände angelegt und unvollendet geblieben. Beherzt versuchte von Bar eine Gesamtdarstellung über einzelne Regionen und Zeiten hinweg⁹⁴. Zunächst griff er über den engeren deutschen Bereich hinaus und malte fünf Epochenbilder vom römischen Recht bis zur Zeit seit der Rezeption⁹⁵. Dann waren es die Strafrechtstheorien, die er ebenfalls umfassend abhandelte. Für Ludwig von Bar ging es dabei immer auch um die Entstehungsgeschichte von Rechtsquellen und um historisch abgegrenzte Zeiten, nicht aber um dogmenhistorische oder begriffliche Genauigkeit. Der große Bogen endete erst im 19. Jahrhundert mit Feuerbachs bayerischem Strafgesetzbuch, der Paulskirchenverfassung und dem Reichsstrafgesetzbuch mitsamt ersten Überarbeitungen⁹⁶. Doch das Ergebnis blieb zwiespältig. Zeitgenossen wie Richard Loening⁹⁷ hatten Zweifel an Ludwigs von Bars Untersuchung. Ob die zeitgenössische Quellenerschließung, die in zahlreichen Urkundenbüchern und anderen Großvorhaben auf vollen Touren lief, auf breiter Linie schon weit genug vorangeschritten war, um den Boden einer verlässlichen Gesamtdarstellung bieten zu können, erschien unklar. Loening meinte: „So glaube ich denn auch nicht, daß aus einer derartig unfundierten Geschichte ein irgend erheblicher Nutzen für die Erkenntnis, insbesondere für die Konstruktion des heutigen Strafrechts gewonnen werden kann.“⁹⁸

Viel erfolgreicher als von Bars Versuch wurden deswegen einige Jahre später die gedrängten strafrechtlichen Überblicke in den großen Lehrbüchern. Zusammenfassend, aber quellenfundiert,

⁹² Wilda, Strafrecht (wie Anm. 91), Gliederung S. XXI-XXIV.

⁹³ Hein, Vom Rohen zum Hohen (wie Anm. 91), S. 239, mit Querverbindung von Wilda zu His; Eberhard Schmidt, Besprechung von Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I, in: ZRG Germ. Abt. 41 (1920), S. 438-463 (440), betont, His habe sich „an das Brunnersche System angelehnt“. Das bedeutet in der Sache keinen großen Unterschied.

⁹⁴ Ludwig von Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien (Handbuch des Deutschen Strafrechts 1), Berlin 1882.

⁹⁵ v. Bar, Geschichte (wie Anm. 94), S. 1-198, Gliederungsübersicht S. XI-XIV.

⁹⁶ v. Bar, Geschichte (wie Anm. 94), S. 169-198; Würdigung des von Bar'schen Werkes bei Hein, Vom Rohen zum Hohen (wie Anm. 91), S. 269-275.

⁹⁷ 1848-1913; nach Hein, Vom Rohen zum Hohen (wie Anm. 91), S. 269, der in den 1880er Jahren kenntnisreichste deutsche Strafrechtshistoriker.

⁹⁸ Richard Loening, Besprechung von Ludwig von Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, in: ZStW 3 (1883), S. 472-476 (473); ebenso Schmidt, Einführung (wie Anm. 87), § 323 S. 389; Susanne Kirsten/Peter Oestmann, Art. „Ludwig von Bar“, in: Joachim Rückert/Jürgen Vortmann (Hrsg.), Niedersächsische Juristen (wie Anm. 10), S. 259-263 (260).

stellten etwa Heinrich Brunner⁹⁹ und Richard Schröder das ältere deutsche Strafrecht in ihren Großlehrbüchern zur deutschen Rechtsgeschichte dar. Bei Brunner beschränkte sich die Darstellung freilich auf die germanische Zeit und auf das Frühmittelalter, hier freilich weiträumig und umfassend aus den Quellen geschöpft¹⁰⁰. Deshalb diente Brunners Stoffordnung späteren Strafrechtshistorikern oftmals als Vorlage, so auch Rudolf His. Richard Schröder, dessen Lehrbuch seit 1889 in mehreren Auflagen erschien, lieferte ebenfalls eine Skizze zum mittelalterlichen Strafrecht. Doch selbst in der letzten von Schröder besorgten Auflage von 1919 handelte es sich um weniger als 20 Seiten¹⁰¹. Kleinere Versuche traten hinzu, etwa eine seinerzeit bekannte Dissertation zum Strafrecht des Sachsenspiegels¹⁰². Rudolf His hatte den Boden für sein Werk von 1920 zu einem großen Teil selbst bereitet mit seinem „Strafrecht der Friesen im Mittelalter“ von 1901. Zwei Jahrzehnte später ging es ihm um die räumliche Ausweitung.

Das große Werk von Rudolf His gibt sich betont bescheiden. Ulrich Stutz lobte ausdrücklich den stillen Fleiß und vor allem „das wundervolle, in schlichter, aber gewandter und lesbarer Darstellung vor dem Leser geschickt ausgebreitete (...) Quellenmaterial“¹⁰³. Das Vorwort ist knapp gehalten, und auch die Einleitung kümmert sich wenig um den Forschungsstand und um die methodische Grundlegung. Typisch für His ist der unvermittelte Beginn mit dem Abschnitt „Die Quellen“¹⁰⁴. In der Tat stellt nämlich die Sammlung und systematische Zusammenschau der ganz verschiedenen Quellen zum mittelalterlichen Strafrecht die wesentliche wissenschaftliche Leistung von His dar. Eine „eigentlich geschichtliche Darstellung“¹⁰⁵ beabsichtigte er nicht. Es ging also nicht um den Brückenschlag von der Völkerwanderungszeit bis zum Ewigen Landfrieden, um die Ablösung des Fehde-Rache-Wesens bzw. des Kompositionensystems durch das peinliche Strafrecht oder gar um Kriminalität und ihre Bekämpfung in mittelalterlicher Zeit. Vielmehr führte die minutiös und streng systematisierende Stoffanordnung zu einer weitgehend dogmatisch rekonstruierenden Abhandlung. Freilich kannte das ungelehrte mittelalterliche Recht abseits der gelehrten Strafrechtswissenschaft gar keine ausgefeilte Dogmatik oder gar scharfe Begriffsbildung. Deswegen haftet His' Darstellung teilweise etwas unwirklich Anachronistisches an. Wenn er über Gottes- und Landfrieden, Stadt- und Dorffrieden schreibt, scheint es sich hierbei um die Grundlegung mittelalterlicher Friedensvorstellungen zu handeln¹⁰⁶. Doch je übergreifender die Gesichtspunkte waren, die His den allgemeinen Lehren des mittelalterlichen Rechts entnehmen

⁹⁹ Stutz, [Nachruf] Brunner (wie Anm. 2), S. XXXIX, bezeichnet den strafrechtsgeschichtlichen Abschnitt als wichtigsten Teil des Brunnerschen Werkes; zu Brunners Ansatz Hein, Vom Rohen zum Hohen (wie Anm. 91), S. 275-282.

¹⁰⁰ So blieb es bis zu den jeweils letzten Bearbeitungen: Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Band 2. Aufl. Berlin 1906, 2. Band bearb. von Claudius Frhr. von Schwerin, Neuauflage Berlin 1928.

¹⁰¹ Unverändert: Richard Schröder/Eberhard Frhr. von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. Berlin, Leipzig 1932, S. 828-841.

¹⁰² Victor Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 55), Breslau 1898.

¹⁰³ Stutz, Besprechung von His, Strafrecht I (wie Anm. 89), S. 286-287.

¹⁰⁴ His, Strafrecht I (wie Anm. 84), S. 1-2.

¹⁰⁵ Schmidt, His (wie Anm. 6), S. XX.

¹⁰⁶ His, Strafrecht I (wie Anm. 84), S. 2-36.

zu können glaubte, desto farbloser geriet sein Werk, und dies trotz kleinteiligster und bunter Quellennähe. Unter dem Kapitel „Begriff und Arten der Missetat“ findet sich etwa folgender Absatz: „Von den zahlreichen deutschen Ausdrücken bezeichnen Missetat (fries. misdele, mnd. misdaet, mesdaet, mnd. misdat, mhd. missetat) oder Untat (fries. ondede, mnd. ondât, mhd. untat) die unglückliche oder die schlechte Tat, während bei Übeltat (fries. ewele dede, mnd. eveldaet, mnd. oveldat, mhd. übeltât) wohl nur die letztere Bedeutung in Frage kommt. Als Verstoß gegen die Normen des Rechtes und der Sitte heißt das Vergehen in den Quellen des Mittelalters Unrecht, Ungericht oder Unfug, Unzucht. Von diesem Namen wird Ungericht (mnd. ungerichte, mhd. ungeriht) vorwiegend von schweren, Unrecht, Unfug (mnd. unvoch, ungevoch, mhd. unfuoge f.), Unzucht (mhd. unzucht) besonders von leichteren Fällen gebraucht. (...) Die subjektive Seite des Verbrechens bezeichnet ahd. fravali, mhd. frevel, ursprünglich soviel wie Kühnheit, Verwegenheit, Frechheit.“¹⁰⁷ In den Fußnoten tauchen massenhaft Literaturhinweise auf, teilweise mit zitierten Quellenbelegen aus den mittelalterlichen normativen Texten.

Textauszüge wie diese verdeutlichen die Arbeitsweise von His in seinem „Strafrecht des deutschen Mittelalters“ besonders gut. Bei aller Quellenkenntnis ging es ihm auch immer darum, ein spezifisches Problem sprachlich auf den Punkt zu bringen. Etymologisch geschult, wie er seit der Mitarbeit am „Deutschen Rechtswörterbuch“ und der Beschäftigung mit der altfriesischen Rechtsgeschichte war, versuchte His, den juristisch harten Kern der mittelalterlichen Sprache freizulegen. Untat, Übeltat, Unrecht und Unfug ließen sich auf diese Weise voneinander abgrenzen. Die geographischen und inhaltlichen Unterschiede zwischen den Regionen und Jahrhunderten verblassten demgegenüber. Die Ähnlichkeiten und Vorstufen zum modernen Strafrecht konnte His auf diese Weise deutlich herausarbeiten und mit Belegstellen unterfüttern. Aber der grundsätzlich andere Charakter des mittelalterlichen Rechts blieb ihm genau deswegen vielfach verschlossen. Eberhard Schmidt sprach in seiner Besprechung von 1920 die „mir eigenartig erscheinende Methode des Verfassers“ kritisch an¹⁰⁸. In der Tat: Eigenmächtige Gewalt, Selbsthilfe, aber auch Aussöhnung sind Bereiche, die in His' Werk nur am Rande erscheinen.

Immerhin schob His zwischen einen längeren Abschnitt „Die Missetat“ und einen großen Teil „Das Strafsystem“ zwei Kapitel über Fehde und Sühne ein, angelehnt an das Vorbild von Heinrich Brunners Lehrbuch. Freilich hatte Brunner nur die germanische und fränkische Zeit behandelt, dies sogar getrennt nach zwei Halbbänden. His dagegen wandte die Brunnersche Methode für einen erheblich längeren Zeitraum von 1500 Jahren an und musste sich damit noch deutlicher von den Eigenheiten der jeweiligen Epochen entfernen¹⁰⁹. So spielt auch im Mittelabschnitt seines Buches die historische Verortung eher eine Nebenrolle. Auf nur einer Seite geht es um die „bedeutende Ausdehnung“ der mittelalterlichen Fehde gegenüber den angeblich stark befriedeten Zuständen der fränkischen Zeit. Doch unmittelbar nach diesem

¹⁰⁷ His, *Strafrecht I* (wie Anm. 84), S. 38-39.

¹⁰⁸ Schmidt, *Besprechung von His, Strafrecht I* (wie Anm. 93), S. 440.

¹⁰⁹ Kritik daran bei Eberhard Schmidt, *Besprechung von Rudolf His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina*, in: *ZStW* 50 (1930), S. 619-621 (620).

winzigen Vorspann konzentriert sich His ganz auf die zeitgenössische Bezeichnung der Fehde sowie auf den normativ abgesteckten Kreis der beteiligten Personen¹¹⁰. Sodann beschreibt His die Zulässigkeit der Fehde¹¹¹, daran anschließend ihre Einschränkungen¹¹², gliedert „in direkte und indirekte Mittel“¹¹³. Wenn dann auf den letzten zwei Seiten des Kapitels die Rechtswirklichkeit auftaucht, ist der Leser nach langer und detailgenauer Auflistung einzelner Quellen erstaunt zu erfahren: „Natürlich haben alle diese Fehdeverbote zunächst keinen vollen Erfolg gehabt.“¹¹⁴ An Stellen wie diesen blickt His durchaus in die Neuzeit bis hin zu Schweizer Rechtsquellen aus dem 17. Jahrhundert: „Die allmähliche Schwächung des Sippenbandes und das Erstarren der Staatsgewalt haben schließlich auch hier“, also in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, „zum Untergang des alten Racherechts geführt“¹¹⁵. Solche übergreifenden und zusammenfassenden Sätze besitzen in His' Darstellung Seltenheitswert. Eberhard Schmidt hat dies auf den Punkt gebracht: „Es lag ihm nicht, als wissenschaftliches Werk eine Arbeit hinausgehen zu lassen, in der er der Phantasie gestattet hätte, sich der Quellen zu bemächtigen und ein Entwicklungsbild zu gestalten, das den Beschauer von der Einzelheit quellenmäßigen Ursprungs ab- und auf ein Ganzes hingelenkt hätte.“¹¹⁶

Die Desiderate lagen schon für die Zeitgenossen auf der Hand. Das „entwicklungsgeschichtliche, genetische Moment“ kam zu kurz. Fragen nach der Entstehung des öffentlichen Strafrechts, nach dem Einfluss der Kirche auf die Strafrechtsvorstellungen, zum Verhältnis von Schuld- und Erfolgshaftung, zum Kampf gegen das mittelalterliche Verbrechen, ja überhaupt zur Einbettung des Rechts in die „Kultur des Volkes“ blieben außen vor. Soweit man Rechtsgeschichte und Rechtsaltertümer gegenüberstellen konnte, verortete Eberhard Schmidt seinen älteren Kollegen His in der rechtsantiquarischen Richtung¹¹⁷. Hubert Naendrup fand in seinem Nachruf ganz ähnliche Worte: His „lehnte Hypothesen und Konstruktionen ab. Ihm kam es auf quellenmässige Tatsachenforschung und Wahrheit an.“¹¹⁸ Walther Schönfeld hat 1929 His zu einem wissenschaftlichen Vertreter der sog. neuen Sachlichkeit gestempelt, „von der so viel heute reden“. Denn „wie ein Gebäude, nach genauestem Plane Stein auf Stein errichtet“, stehe sein strafrechtsgeschichtliches Werk da, „von einer fast ergreifenden Unpersönlichkeit der Sprache, einer eindrucksvollen Kürze und Nüchternheit“. Doch auch Schönfeld, der die Quellenbeherrschung von His neidlos bewunderte, meinte vorsichtig, „daß es der Verf. dem Leser nicht gerade leicht

¹¹⁰ His, Strafrecht I (wie Anm. 84), S. 263-270.

¹¹¹ His, Strafrecht I (wie Anm. 84), S. 270-281.

¹¹² His, Strafrecht I (wie Anm. 84), S. 281.

¹¹³ His, Strafrecht I (wie Anm. 84), S. 289.

¹¹⁴ His, Strafrecht I (wie Anm. 84), S. 294.

¹¹⁵ His, Strafrecht I (wie Anm. 84), S. 296.

¹¹⁶ Schmidt, His (wie Anm. 6), S. XIX-XX.

¹¹⁷ Schmidt, Besprechung von His, Strafrecht I (wie Anm. 93), S. 462-463.

¹¹⁸ Naendrup, Rudolf His zum Gedächtnis, in: UA Münster Best. 5 Nr. 262, fol. 008 r; ebenso Schmidt, Besprechung von His, Geschichte (wie Anm. 109), S. 621.

macht, den Wald vor Bäumen zu sehen“¹¹⁹. Auch wenn Schönfeld sich zum Nachfolgewerk von 1928 äußerte, fügt sich seine Einschätzung in die ganz einheitliche Beurteilung von His' imposantem erstem Band. Die umfassende Quellenkenntnis und entsagungsvoll-akribische Zusammenstellung dogmenhistorischer Ähnlichkeiten nach dem Ordnungsmuster des geltenden Rechts legte einen Grundstock für alle spätere strafrechtshistorische Forschung. Doch vor einem historisierenden Zugriff auf das Mittelalter hatte His zurückgeschreckt. In diesem Punkt ähnelt die His'sche Darstellung damit den zahlreichen Grundrissen und Handbüchern zum deutschen Privatrecht, die in dieser Zeit weiterhin in größerer Zahl erschienen¹²⁰. Im deutschen Privatrecht freilich zogen die Bearbeiter beherzt ihre dogmenhistorischen Traditionslinien regelmäßig bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 und schlugen damit teilweise sehr lange historische Bögen über die Jahrhunderte hinweg¹²¹. Diesen letzten Schritt ging His bewusst nicht mit. Deswegen betonte Ulrich Stutz, gerade im Verzicht auf jede Konstruktion liege der wesentliche Unterschied von Rudolf His zu den Vertretern des deutschen Privatrechts¹²². In der Materialfülle und in seiner Selbstgenügsamkeit als Sammler von Rechtsaltertümern ähnelt das Werk von His damit der älteren, aber bis 1899 mehrfach erweiterten Zusammenstellung der deutschen Rechtsaltertümer von Jacob Grimm¹²³. Doch die weitgehende Einbindung von Quellen in die Fußnoten und die stärkere Beachtung von Inhalten und nicht nur der Sprache lassen das Buch von His wesentlich gefälliger und leichter lesbar daherkommen, auch wenn die zeitgenössischen Rezensenten mit ihrem Hinweis auf die schwer verdauliche Kost durchaus den Kern trafen.

Im seinem zweiten großen Teilband von 1935, der „Die einzelnen Verbrechen“ behandelt, ging His den 1920 eingeschlagenen Weg auch für die mittelalterlichen Vorläufer des besonderen Teiles des Strafrechts weiter. Ohne ein einziges einleitendes Wort geht es auf Seite 1 unmittelbar in § 28 um Gotteslästerung und Meineid¹²⁴. Eberhard Schmidt merkte an, die Gesichtspunkte, die His zu seiner Gliederung der einzelnen Verbrechen bewogen hätten, blieben unausgesprochen, der Leser müsse sie sich aus den einzelnen Deliktgruppen selbst erschließen¹²⁵. Überhaupt: Bei allen Fragen nach dem „Warum“, so Schmidt, „beschränkt sich His leider nur auf Andeutungen“¹²⁶. Das große Quellenwerk wurde damit zu einer „Fundgrube“, die ein „Ausgangspunkt“ sein müsse für „eine wahrhaft historische Erfassung vom Werden und vom inneren Gehalt der Strafrechtsentwicklung

28

¹¹⁹ Walther Schönfeld, Besprechung von Rudolf His, *Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina*, in: ZRG Germ. Abt. 49 (1929), S. 572-575.

¹²⁰ Holzhauser, His (wie Anm. 15), Sp. 1046, verweist zusätzlich auf die zivilrechtlichen Werke aus der Zeit bis 1900.

¹²¹ Beispiele aus der Lehr- und Handbuchliteratur oben bei Anm. 9.

¹²² Stutz, Besprechung von His, *Strafrecht I* (wie Anm. 89), S. 291.

¹²³ Jacob Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*, 2 Bände, 4. Aufl., bearb. von Andreas Heusler und Rudolf Hübner, Leipzig 1899; zur methodischen Ähnlichkeit von His und Grimm: Hans Fehr, Besprechung von Rudolf His, *Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina*, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht/Revue Pénale Suisse 42 (1929), S. 296-299 (297).

¹²⁴ Rudolf His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Teil 2: Die einzelnen Verbrechen, Weimar 1935, S. 1.

¹²⁵ Eberhard Schmidt, Besprechung von His, *Strafrecht des deutschen Mittelalters II*, in: ZRG Germ. Abt. 56 (1936), S. 623-637 (623-624); ähnlich Stutz, Besprechung von His, *Strafrecht II* (wie Anm. 124), S. 338.

¹²⁶ Schmidt, Besprechung von His, *Strafrecht II* (wie Anm. 125), S. 629.

im Mittelalter¹²⁷. In der Tat fiel Eberhard Schmidts Bewunderung für den His'schen Sammelfleiß erheblich zurückhaltender, sein Missbehagen über die fehlende geschichtliche Einordnung des Stoffes dagegen deutlicher aus als noch beim ersten Teilband: „Immer von neuem hat sich mir bei der Lektüre des His'schen Werkes das Bedauern darüber aufgedrängt, daß His die allgemeinen kulturellen und politischen Hintergründe und die in ihnen sich vollziehenden Bewegungen und Entwicklungen so wenig sichtbar macht. Die von ihm in so reichem Maße dargelegten rechtlichen Gegebenheiten erhalten dadurch etwas Zufälliges, und die Kenntnisaufnahme von all den zahllosen Einzelheiten führt beim Leser nicht eigentlich zu einer Bereicherung und Vertiefung seiner Vorstellungen vom Wesen mittelalterlichen Rechts.“¹²⁸ Das Wesentliche nämlich fehle, und das sei die Einbettung der Rechtsgeschichte in die Kultur und den Volksgeist¹²⁹. Insofern zeuge das umfangreiche Werk von His zwar von „meisterhafter Bewältigung“ der Quellen, doch gelinge es nicht, genau diese Quellen zu deuten. Übrig blieben „Zufälligkeiten“¹³⁰. Viel wohlwollender urteilte dagegen Ulrich Stutz. Über die geschichtsfremde und stark dogmatische Gliederung wollte er „mit dem Verfasser nicht rechten“¹³¹. Bei der Darstellung der einzelnen Verbrechen mache der Verzicht auf den geschichtlichen Verlauf nämlich „nicht so viel aus“. Dennoch kritisierte Stutz durchaus die begrifflichen Zuspitzungen, etwa anlässlich der von His aufgerollten Frage, ob das deutsche Mittelalter den Begriff der Unterschlagung gekannt habe¹³². Im Ergebnis aber überwogen die Anerkennung und Bewunderung des Sammelfleißes und der Quellenbeherrschung, die His „noch gerade vor seinem Eintritt in den Ruhestand“ geleistet hatte.

In der Tat trieb His seine dogmatische Rückschau im zweiten Teil seines „Strafrechts“ bis in die kleinsten Verästelungen: „Die Merkmale des Diebstahls im engeren Sinne sind noch dieselben, wie in der fränkischen Zeit. Diebstahl ist die bewußt-widerrechtliche heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Gewahrsam in der Absicht der Aneignung“. Nach dieser Definition subsumierte His sodann seine Quellenfunde unter die einzelnen Tatbestandsmerkmale: „a) Bewegliche Sache (...) b) Fremde Sache (...) c) Die Sache muß in fremdem Gewahrsam stehen. (...) d) Wegnahme (...) e) Bewußt widerrechtlich (...) f) Aneignungsabsicht (...) g) Die Heimlichkeit (...)“¹³³. Danach unterschied His den offenen vom heimlichen Diebstahl, den großen vom kleinen Diebstahl und ging dann auf die Bestrafung ein. Dass keine einzige mittelalterliche Quelle diese Definition kannte, spielte für His' methodischen Zugang keine Rolle. An verschiedenen Texten konnte er belegen, dass genau diese Elemente für die mittelalterliche Strafbarkeit von Dieben entscheidend waren. Mehr oder wenig dogmenhistorische Forschungsdefinitionen ersetzten also

29

¹²⁷ Schmidt, Besprechung von His, *Strafrecht II* (wie Anm. 125), S. 637.

¹²⁸ Schmidt, Besprechung von His, *Strafrecht II* (wie Anm. 125), S. 630.

¹²⁹ Insoweit positivere Einschätzung bei Einar Joranson, Besprechung von Rudolf His, *Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina*, in: *The American Historical Review* 34 (1929), S. 801-802, der die Bedeutung von His für die „Kulturgeschichte“ (als deutsches Fremdwort benutzt) hervorhob.

¹³⁰ Schmidt, Besprechung von His, *Strafrecht II/ZStW* (wie Anm. 8), S. 429-430.

¹³¹ Stutz, Besprechung von His, *Strafrecht II* (wie Anm. 1), S. 340.

¹³² Stutz, Besprechung von His, *Strafrecht II* (wie Anm. 1), S. 340.

¹³³ His, *Strafrecht II* (wie Anm. 124), S. 175-176.

die Quellen selbst, die oftmals wie der Sachsenspiegel lediglich kurz und knapp besagten: „Den Diep sal man hengen.“ Inwieweit das mittelalterliche deutsche Recht überhaupt ein rechtliches Konzept von Eigentum kannte, erörterte His nicht.

Der von Rudolf His gewählte Zugriff auf die mittelalterlichen Strafrechtsnormen geht also stillschweigend davon aus, es habe durchaus die Vorstellung eines strafrechtlich bewehrten Rechtsgüterschutzes gegeben. Ein Kapitel „Vergehen gehen die Freiheit“ unterstreicht diesen Ansatz besonders deutlich¹³⁴. His stellt in diesem Abschnitt äußerliche Handlungen zusammen, die nach moderner Sichtweise die persönliche Freiheit beschränken. Das beginnt ganz handfest mit der Fesselung und unrechtmäßiger Gefangennahme und erstreckt sich dann auf den Verkauf von Kindern an Bettler und Juden. His selbst weist an diesen Stellen darauf hin, dass es in den von ihm gesichteten Quellen zumeist um bestimmte Formen der Kränkung, teilweise auch um Spielarten der Lebensgefährdung ging¹³⁵. Ein Rechtsgut der persönlichen Freiheit gab es also in mittelalterlicher Zeit gerade nicht. Warum er diese Deliktskategorie für notwendig hielt, um das mittelalterliche ungelehrte Recht zu beschreiben, bleibt deswegen unklar, obwohl His allein seine Überschrift mit 13 Literaturhinweisen unterfütterte. Ganz selten wies His ausdrücklich auf seine wenig quellengerechte Begrifflichkeit hin. Im Abschnitt über die Blutschande betonte er, „der Ausdruck ist jung und begegnet im heutigen Sinne erst bei Luther“¹³⁶.

His betrieb also mittelalterliche Strafrechtsdogmatik des ungelehrten einheimischen Rechts, ohne die Kontinuitätslinien bis in die Gegenwart zu ziehen. Der hierfür erforderliche Sammelfleiß¹³⁷, die über drei Jahrzehnte sich erstreckende Sichtung und Ordnung des Stoffes, erfüllten höchste Ansprüche an Genauigkeit und Arbeitseifer. Gleichzeitig blieb His genügsam genug und widerstand der Versuchung, vielleicht aber auch der dringenden Notwendigkeit, Epochenbilder zu zeichnen. Vermutlich liegt hier der Schlüssel, warum His nicht schulbildend gewirkt hat und letztlich ein Einzelgänger wurde. In der Tat erwiesen sich die Buchbesprechungen von Eberhard Schmidt und Ulrich Stutz insoweit als wegweisende Einschätzungen. His lieferte Fundgruben, aus denen sich Mittelalterhistoriker und Rechtshistoriker bis heute bedienen. Seiner Genauigkeit kann man auf der Suche nach den Quellen weiterhin vorbehaltlos vertrauen. Aber wenn ein neueres Quellen- und Studienbuch Rudolf His kurzerhand zum bekannten Strafrechtler¹³⁸ abstempelt, trifft der kapitale Fehler in der Sache den Nagel auf den Kopf. In der Tat ist nämlich kaum bemerkbar, dass es sich um das Werk eines Rechtshistorikers und nicht eines philologisch geschulten Strafrechtsdogmatikers handelt. Zugespitzt meinte Stutz, Rudolf His trete in seinem Werk zwar als „moderner Gelehrter“

¹³⁴ Dazu auch Schmidt, Besprechung von His, Strafrecht II (wie Anm. 125), S. 625-626.

¹³⁵ His, Strafrecht II (wie Anm. 124), S. 140-141.

¹³⁶ His, Strafrecht II (wie Anm. 124), S. 165 Anm. 10.

¹³⁷ Quellen und Literaturlisten bei His, Strafrecht I (wie Anm. 84), S. IX-XVI, sowie His, Strafrecht II (wie Anm. 124), S. IX-XI.

¹³⁸ Wolfgang Sellert/Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Band 1: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, von Wolfgang Sellert, Aalen 1989, S. 43.

auf, sei aber bei der Darstellung kaum als Jurist erkennbar¹³⁹, weil ihm die Bedeutung seiner Quellen für die Rechtsentwicklung oder gar für die Gegenwart egal sei.

2. *Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina*

Zeitlich zwischen dem ersten und zweiten Band seines „Strafrechts des deutschen Mittelalters“ veröffentlichte Rudolf His 1928 die „Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina“. Schon die Schreibweise der Halsgerichtsordnung mit dem eingedeutschten „K“ war ein Bekenntnis. Das mit nicht einmal 200 Seiten schmal gehaltene Buch war als Überblick für einen größeren Leserkreis, auch für Fachfremde, gedacht. Wie es der Konzeption des Handbuchs zur mittelalterlichen und neueren Geschichte entsprach, verzichtete His auf Fußnoten, stellte seinen größeren Abschnitten aber Literaturverzeichnisse voran. In der Anlage ähnelt die zusammenfassende Darstellung der zweibändigen Langfassung in hohem Maße. Der erste Teil „Die Missetat“¹⁴⁰ beginnt mit der zeitgenössischen Begrifflichkeit für Straftaten, dann folgen Fragen, die das moderne Recht im allgemeinen Teil des Strafrechts verortet: Absicht, Beteiligung mehrerer Täter, Versuch, Notstand, Notwehr etc. Im zweiten Teil „Die Folgen der Missetat“ entschloss sich His zu einer historisch-chronologischen Zweiteilung. Er unterschied die germanische Urzeit¹⁴¹ von der folgenden Periode, die für ihn von der fränkischen Zeit bis zur Carolina reichte¹⁴². Dennoch handelt es sich hierbei nicht um Epochenbilder oder gar um einen wie immer gearteten Entwicklungsgang. Die Quellenkunde und Wortbedeutungen standen im Mittelpunkt des juristischen Zugriffs. Freilich, so eine Rezension, müsse man für die Darstellung „aus der Feder eines unserer quellenkundigsten Strafrechtshistoriker“ ohne weiteres dankbar sein, „mag man im übrigen zu der Arbeitsmethode und zu den Forschungsergebnissen im einzelnen stehen, wie man will“¹⁴³.

Der große Rahmen von His entsprach den zeitgenössischen Auffassungen. Schon mit Blick auf die Urzeit hatte His keine Schwierigkeiten, „vom Staat“ zu sprechen¹⁴⁴. Auch die starke Betonung von Sippenverbänden überrascht nicht. Doch nach nur zwei Seiten konzentrierte sich His ganz auf die Anfänge des öffentlichen Strafrechts. „Schon die ältesten Nachrichten über die germanischen Zustände“ waren für ihn Beweise für „das Eingreifen des über den Sippen stehenden Verbandes, des Staates“¹⁴⁵. Streitig war diese Auffassung schon zu seiner Zeit, doch einige Rezensenten stimmen His in seiner traditionellen Auffassung ausdrücklich zu¹⁴⁶. His unterschied außerdem,

¹³⁹ Stutz, Besprechung von His, Strafrecht I (wie Anm. 89), S: 291-292.

¹⁴⁰ Rudolf His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, München und Berlin 1928, S. 1-46.

¹⁴¹ His, Geschichte (wie Anm. 140), S. 47-57.

¹⁴² His, Geschichte (wie Anm. 140), S. 57-105.

¹⁴³ Schmidt, Besprechung von His, Geschichte (wie Anm. 109), S. 619.

¹⁴⁴ His, Geschichte (wie Anm. 140), S. 48 (am Beispiel der Tötung des Ehebrechers).

¹⁴⁵ His, Geschichte (wie Anm. 140), S. 49.

¹⁴⁶ Karl Haff, Besprechung von Rudolf His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 32 (1929), S. 213-214 (213).

wohl in Anlehnung an Karl von Amira¹⁴⁷ und andere, weltliches und sakrales Strafrecht¹⁴⁸. Seit dem Frühmittelalter sah His die germanische Fehde eingeschränkt oder ganz verboten¹⁴⁹. Auf knapp zwei Seiten schlug er einen Bogen bis ins deutsche Mittelalter mit seiner ritterlichen und nicht-ritterlichen Fehde. An solchen Stellen zeigte His, für ihn eher ungewöhnlich, eine gewisse Bereitschaft zur Deutung und zur großen Linie. Dennoch waren diese Abschnitte eher knapp gehalten. Die Begriffsgeschichte spielte immer eine ebenfalls entscheidende Rolle. Doch auch bei der Darstellung von Rechtsfolgen behielt His größere Zeiträume im Auge. Beginnend mit den Germanen über die fränkische Zeit bis in die Landfriedensbewegung schilderte er, wie das Bußenstrafrecht nach und nach von den peinlichen Strafen überlagert wurde¹⁵⁰. Allerdings gibt es auch in diesen Abschnitten dogmengeschichtliche Rekonstruktionen, die weitgehend von Zeit und Raum gelöst sind. So schildert His zwischen zwei Absätzen zur germanischen Urzeit und zur fränkischen Zeit verschiedene Todesstrafen wie die ehrliche Enthauptung und das schimpfliche Hängen¹⁵¹. Doch wann und wo diese Strafen vollzogen wurden, bleibt offen. Ganz grob geht es gelegentlich um das 15., an anderer Stelle um das 13. Jahrhundert. So stark His sich also für philologische Genauigkeit und Wortbedeutungskunde begeistern konnte, so wenig interessierte ihn die Einbettung der Strafrechtsgeschichte in die allgemeine mittelalterliche Geschichte.

Der dritte Teil des Werkes löst sich deswegen ganz weitgehend von der historisch-chronologischen Verortung und bietet einen Überblick über die einzelnen Verbrechen. Ganz abrupt und ohne Hinweise auf die zeitgenössisch-ungelehrte Auffassung einzelner strafbarer Handlungen geht es sofort um Religionsvergehen¹⁵². Der Sache nach nahm His mit diesem dritten Abschnitt den zweiten Band seines „Strafrechts des deutschen Mittelalters“ vorweg¹⁵³. Der selbstauferlegte Zwang zur Systematisierung führte teilweise zu erstaunlichen Folgen. Die unbefugte Klage vor einem geistlichen Gericht erschien His auf diese Weise als politische Straftat, die Buße für solche Vergehen als offenbar strafrechtliche Sanktion¹⁵⁴. Eingebettet zwischen Steuervergehen und Teilnahmen an auswärtigen Kriegen konnte His mit seinem selbstgewählten Ansatz das Kriminalrecht im engeren Sinne in keiner Weise von Ordnungsverstößen und schlichten Unbotmäßigkeiten gegenüber der Obrigkeit unterscheiden. Das verwundert umso mehr, als er ja im zweiten Teil des Buches die Landfriedensbewegung deutlich als mittelalterliche Neuerung dargestellt hatte. So endet die „Geschichte des deutschen Strafrechts“ unvermittelt mit dem nächtlichen Horchen an fremden Türen und Fenstern, also mit einem Verhalten, aus dem die Zeitgenossen angeblich ohne weiteres

34

¹⁴⁷ Zugespitzt Karl von Karl von Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 2. Aufl. Straßburg 1901, S. 147; 3. Aufl. Straßburg 1913, S. 240-241; zu seiner Methode umfassend Peter Landau/Hermann Nehlsen/Mathias Schmoeckel (Hrsg.), Karl von Amira zum Gedächtnis (Rechtshistorische Reihe 206), Frankfurt am Main 1999.

¹⁴⁸ Für Haff, Besprechung von His, Geschichte (wie Anm. 146), S. 214, war His in diesem Punkt sogar noch zu zurückhaltend.

¹⁴⁹ His, Geschichte (wie Anm. 140), S. 58.

¹⁵⁰ His, Geschichte (wie Anm. 140), S. 70-71.

¹⁵¹ His, Geschichte (wie Anm. 140), S. 82.

¹⁵² His, Geschichte (wie Anm. 140), S. 106.

¹⁵³ So auch Schmidt, Besprechung von His, Strafrecht II (wie Anm. 125), S. 623.

¹⁵⁴ His, Geschichte (wie Anm. 140), S. 119.

auf die verbrecherische Absicht geschlossen hätten¹⁵⁵. Der schweizerische Rechtshistoriker Hans Fehr brachte es auf den Punkt: „Das Buch von His stellt eine treffliche Institutionengeschichte dar. Aber der Forderung: Mehr Geistesgeschichte in der Rechtsgeschichte! ist er nur in beschränktem Masse nachgekommen.“¹⁵⁶

Das handbuchartige Werk von His wurde durchaus international beachtet. Buchbesprechungen erschienen in Polen, in der Schweiz, in Frankreich, in den Niederlanden und in den Vereinigten Staaten¹⁵⁷. Einer der amerikanischen Rezensenten betonte augenzwinkernd an die Adresse des geltenden Rechts: „The work as a whole is illuminating and is well worth the careful study of the historical and comparative lawyer. Of course, "there is no money in it" for the practising barrister or attorney“¹⁵⁸. Immerhin hatte die Rechtsgeschichte dieses Problem also schon damals.

35

3. Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter

Das erste große strafrechtsgeschichtliche Werk von Rudolf His war seine 1901 erschienene Arbeit über „Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter“. In der ungedruckten Dissertation von 1892 hatte His die friesische Rechtsgeschichte bereits berührt. 1895 veröffentlichte er eine längere Rezension zum umfangreichen Buch von Philipp Heck über die altfriesische Gerichtsverfassung. Er bescheinigte Heck, „eine Reihe hochinteressanter, zum Theil überraschender Ergebnisse zu Tage“ gefördert zu haben. Ganz unbescheiden fügte der 25-jährige His jedoch folgende Fußnote hinzu: „Recensent ist in seiner ungedruckten Doctordissertation, die im Sommer 1892 der Basler Juristenfacultät vorgelegen hat („Ueber Graf und Schultheiss in Friesland“), im Wesentlichen zu denselben Ergebnissen gelangt, wie Heck im ersten Theil seines Buches.“¹⁵⁹ Als Rechtshistoriker ist Philipp Heck, der große Vorreiter der Interessenjurisprudenz, kaum in Erinnerung geblieben, weil er schon für Zeitgenossen die juristische und historisch-philologische Methode zu stark vermengte¹⁶⁰. Doch genau dies war auch der methodische Ansatz von His, der sich im Vorwort seines Strafrechtswerkes ausdrücklich bei Heck für die erhaltene Unterstützung bedankte¹⁶¹.

36

¹⁵⁵ His, Geschichte (wie Anm. 140), S. 180.

¹⁵⁶ Fehr, Besprechung von His, Geschichte (wie Anm. 123), S. 299.

¹⁵⁷ Übersicht bei Naendrup, His (wie Anm. 60), S. 57.

¹⁵⁸ William Renwick Riddell, Besprechung von Rudolf His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, in: Journal of the American institute of criminal law and criminology 21 (1930), S. 148-152 (152), ebenfalls online: <http://scholarlycommons.law.northwestern.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2179&context=jclc> (besucht am 3. Februar 2014).

¹⁵⁹ Rudolf His, [Besprechung von] Heck, Philipp, die altfriesische Gerichtsverfassung, in: ZRG (Germ. Abt.) 16 (1895), S. 217-227 (217 Anm. 1).

¹⁶⁰ Hierzu Gerd Kleinheyer/Jan Schröder, Jan (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 5. Aufl. Heidelberg 2008, S. 194; Hinweis auf Hecks rechtshistorische Gegner auch bei Heinrich Schoppmeyer, Juristische Methode als Lebensaufgabe. Leben, Werk und Wirkungsgeschichte Philipp Hecks (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 29), Tübingen 2001, S. 37 Anm. 209.

¹⁶¹ His, Strafrecht der Friesen (wie Anm. 29), S. VI.

Angeblich war His auf die friesischen strafrechtlichen Quellen gestoßen, weil kurz zuvor die damals vieldiskutierte Dissertation von Friese über das Strafrecht des Sachsenspiegels erschienen war¹⁶².

His legte sein bis dahin umfangreichstes Buch (über 380 Seiten) auf drei größere Abschnitte aus. Zunächst ging es um die Missetat, danach um die Folgen der Missetat, schließlich um einzelne Vergehen. Dieselbe Grobgliederung benutzte er später im größeren Maßstab für sein „Strafrecht des deutschen Mittelalters“ und ebenso in der „Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina“. Das Vorbild von Heinrich Brunner ist jederzeit deutlich spürbar¹⁶³. His beanspruchte insoweit vom Beginn seiner strafrechtshistorischen Arbeit an keine besondere formale Originalität. Er zwängte die Quellen in ein festes, bereitstehendes Korsett und sah darin wohl die Möglichkeit, die großen Stoffmassen zu ordnen und für juristische Fragestellungen aufzubereiten. Die Fragen selbst stellte er freilich nicht. Gerade in der strengen Feingliederung mochte es für den dogmenhistorischen Zugang besonders hilfreich sein, die aus moderner strafrechtlicher Sicht inhaltlich zusammenhängenden Quellenstücke auch gemeinsam darzustellen. Hans Schreuer, der Lehrstuhlvorgänger von His in Münster, lobte jedenfalls, durch die strenge Ausrichtung auf das Brunnersche System habe das Werk von His „an Handlichkeit gewonnen“¹⁶⁴. Den grundsätzlich sehr verschiedenen Charakter mittelalterlicher Rechtsquellen behielt His zwar im Blick, stellte ihn aber nicht in den Mittelpunkt seines Interesses. Das Einleitungskapitel des „friesischen Strafrechts“ bringt einen Überblick über die Quellen von der Lex Frisionum über die zahlreichen Landschaftsrechte bis hin zu Aufzeichnungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert¹⁶⁵. Die feinmaschig-genaue Quellenerschließung, 1901 bereits vollendet vorgeführt, sollte bis zuletzt eine der rechtshistorischen Stärken von Rudolf His bleiben. Noch 1937 veröffentlichte er einen umfangreichen Aufsatz zu den älteren ostfriesischen Rechtsquellen und stellte hier die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen verschiedenen Handschriften sowie auch die seiner Ansicht nach sinnvoll aufeinander abgestimmten Bußsätze der jeweiligen Rechtsaufzeichnungen gekonnt dar¹⁶⁶.

Im Kern ging es His bereits 1901 wie auch in seinen späteren strafrechtsgeschichtlichen Monographien schon im „Strafrecht der Friesen“ um die rechtlichen Inhalte, die für ihn wie immer eng mit philologischer Genauigkeit und Etymologie verbunden waren. Die stärksten allgemeinrechtshistorischen Pinselstriche wagte His in seinem Abschnitt über die Folgen der Missetat. Mit der grundlegenden Unterscheidung von weltlichem und sakralem Strafrecht in der germanischen Urzeit¹⁶⁷ stand er ganz im Banne der Lehren von Karl von Amira. Allerdings versuchte His, „mit Hilfe der friesischen Quellen zwischen den entgegenstehenden Ansichten v. Amiras und Brunners

¹⁶² Friese, Strafrecht (wie Anm. 102), dort S. VIII ausdrücklich die methodische Anlehnung an Heinrich Brunners „geniale Arbeit“.

¹⁶³ Brunner/Schwerin, Rechtsgeschichte II (wie Anm. 2 und 3), S. 703-886.

¹⁶⁴ Schreuer, Besprechung von His, Strafrecht der Friesen (wie Anm. 32), S. 326.

¹⁶⁵ His, Strafrecht der Friesen (wie Anm. 29), S. 1-14.

¹⁶⁶ Rudolf His, Untersuchungen zu den älteren Rechtsquellen Ostfrieslands, in: ZRG Germ. Abt. 57 (1937), S. 58-137.

¹⁶⁷ His, Strafrecht der Friesen (wie Anm. 29), S. 165.

zu vermitteln¹⁶⁸. Die klassische Auffassung von der Friedlosigkeit behandelte His in großer Ausführlichkeit, immer auf der Suche nach Rechtswörtern, die Wüstung, Fronung, „Notnunft“, Handhaftigkeit und anderes andeuteten. Der Sache nach ging es freilich durchaus um Stadtrechte des 15. Jahrhunderts, die etwa die Friedlosigkeit bei Ladungsungehorsam androhten¹⁶⁹.

Rückprojektionen in die schriftlose Zeit scheute His nicht, auch wenn er zugleich die Sprache seiner Quellen beherrschte wie kaum ein anderer. So gestand er zu, die Lex Frisionum, das älteste friesische Rechtsdenkmal, habe lediglich ein einziges Mal die Todesstrafe erwähnt. Doch war er sich sicher: „In den ältesten Zeiten des friesischen Rechtes muss die Todesstrafe eine grössere Rolle gespielt haben. Schon an sich liegt es nahe, anzunehmen, dass bei der Bekehrung zum Christentum die altheidnischen Strafen wegen ihres sakralen Charakters zurückgedrängt worden seien.“¹⁷⁰ Insofern ist es ungenau, wenn die Zeitgenossen das wissenschaftliche Werk von His auf die bloß akribische Zusammenstellung von Quellenbegriffen reduzierten, so verdienstvoll und arbeitssam His' Bemühungen auch immer sein mochten. Gerade in der Anlehnung an die Gedankengebäude von Amira und Brunner verließ Rudolf His wie so viele Zeitgenossen ohne Bedenken den gesicherten Boden der Quellen und schloss sich herrschenden methodischen und germanisch-ideologischen Vorstellungen an. Schon Ulrich Stutz äußerte 1915 hellsichtig Zweifel an der Brunnenschen Idee der gemeingermanischen Friedlosigkeit¹⁷¹. Doch erst die rechtshistorische und nordistische Forschung um 1960 vermochte sich aus diesen Begrenzungen zu lösen. Maßgeblich waren insoweit die Werke von Karl Kroeschell¹⁷², Klaus von See¹⁷³ und anderen. His selbst wagte sich dagegen munter in das quellenlose Gebiet vor. So schilderte er etwa Todesstrafen für Ketzerei und Falschmünzerei, also für Delikte, die erstens verbindliche christliche Lehren und zweitens Münzgeld voraussetzten. Er selbst meinte dazu: „Alle bisher aufgezählten Todesarten sind offenbar uralte. Bei den drei ersten ergibt sich dies schon aus ihrem altertümlichen Ritus: Hängen, Rädern und Ertränken gehen sicherlich auf heidnische Menschenopfer zurück.“¹⁷⁴ Im „Strafrecht des deutschen Mittelalters“ begegnen solche Spekulationen insgesamt seltener. Das liegt aber kaum an den im Laufe der Jahre geänderten Grundanschauungen von His, sondern wohl eher an der erheblich verbreiterten Quellengrundlage. Gerade bei einem solchen Vergleich sticht sein zweibändiges Hauptwerk wirklich als herausragende Leistung der philologisch-dogmatischen Rechtsgeschichte heraus. Andererseits scheint Rudolf His mit seiner Handbuchdarstellung von

¹⁶⁸ His, *Strafrecht der Friesen* (wie Anm. 29), S. 165 Anm. 1; zumindest im Hinblick auf das sog. Bahrrecht stand His aber wohl den Lehren Brunnens näher als denen Karl von Amiras, dazu Alfred Schultze, *Besprechung von Rudolf His, Der Totenglaube in der Geschichte des germanischen Strafrechts*, in: *ZRG Germ. Abt.* 51 (1931), S. 548-550 (550).

¹⁶⁹ His, *Strafrecht der Friesen* (wie Anm. 29), S. 187.

¹⁷⁰ His, *Strafrecht der Friesen* (wie Anm. 29), S. 190.

¹⁷¹ Stutz, [Nachruf] Brunner [wie Anm. 2], S. XL.

¹⁷² Karl Kroeschell, *Die Sippe im germanischen Recht*, in: *ZRG Germ. Abt.* 77 (1960), S. 1-25, der in die traditionelle Lehre „ein großes Loch gerissen“ (23) hatte.

¹⁷³ Klaus von See, *Altnordische Rechtswörter. Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen* (Hermaea. Neue Folge 16), Tübingen 1964.

¹⁷⁴ His, *Strafrecht der Friesen* (wie Anm. 29), S. 197.

1928 wesentlich dazu beigetragen zu haben, die Lehren Karl von Amiras zu den germanischen Todesstrafen für lange Zeit zur herrschenden Meinung zu erheben¹⁷⁵.

Ein Nachtrag ist an dieser Stelle vonnöten. Philipp Heck, neben Rudolf His der beste Kenner der friesischen Rechtsgeschichte, beurteilte das umfangreiche Buch seines jüngeren Kollegen ausgesprochen kritisch. Er bescheinigte His in seiner sorgfältigen und umfassenden Besprechung zwar großen Fleiß und das anerkennenswerte Streben nach Vollständigkeit¹⁷⁶. Aber in den Einzelheiten hielt er mit seinem scharfen, fast schon vernichtenden Urteil kaum zurück. Das von Rudolf His gezeichnete Gesamtbild empfand Philipp Heck nämlich als zerfahren und willkürlich¹⁷⁷. His hatte seiner Meinung nach zu sehr die einzelnen Quellen isoliert, die Besonderheiten einzelner Landschaften nicht beachtet und damit die geschichtliche Entwicklung als solche verdunkelt. Allerdings erstaunt es, wenn Heck gegenüber His den Vorwurf mangelnder Vorsicht ins Feld führt oder ihm Hypothesen vorhält, die von den Quellen nicht gedeckt seien¹⁷⁸. Spätere Besprechungen His'scher Werke kamen nämlich durchweg zu dem genau gegenteiligen Ergebnis, His sei nicht meinungsfreudig genug. Philipp Heck jedoch sprach ausdrücklich von „einer vollkommen willkürlichen Deutung der Küren und (...) ungenügender Verarbeitung der späteren Nachrichten“¹⁷⁹. Diese entgegengesetzten Einschätzungen lassen sich kaum erklären. Falls His sich die Kritik von Heck zu eigen machte und sich in der Folgezeit noch stärker auf die Wortbedeutung beschränkte, würde diese Sichtweise kaum überzeugen, denn gerade die Gesamtanlage seiner Hauptwerke ist jeweils völlig identisch. Vielleicht erkannte Philipp Heck als bester Kenner der Quellen tatsächlich Schwächen im Werk des Jüngeren, und womöglich war His' Quellenbeherrschung doch nicht so unumstößlich sattelfest, wie viele meinten. Aber womöglich sah sich Heck auch schlicht in seiner Bedeutung als Rechtshistoriker an den Rand gedrängt, wenn nur wenige Jahre nach seiner Monographie ein zweites Buch zu einem derart eng verwandten Gegenstand erschien.

Deswegen ist zum Vergleich die Einschätzung von Hermann Knapp hilfreich. Er war der einzige Rezensent, der sowohl das „Strafrecht der Friesen“ als auch das „Strafrecht des deutschen Mittelalters“ in Besprechungen würdigte. Als verantwortlicher Redakteur der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ verfasste er 1902 und auch 1921 Besprechungen zu den Monographien von Rudolf His. Hierbei beschränkte er sich aber stark auf die bloße Inhaltsangabe. Am frühen Werk zum friesischen Strafrecht lobte Knapp, der Gegenstand habe in His endlich „einen seiner Bedeutung würdigen Bearbeiter“ gefunden¹⁸⁰. Das Werk von Philipp Heck erwähnte Hermann Knapp in diesem Zusammenhang allerdings nicht. Zwei Jahrzehnte später klang das

¹⁷⁵ Hein, Vom Rohen zum Hohen (wie Anm. 91), S. 329.

¹⁷⁶ Philipp Heck, Besprechung von Rudolf His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, in: Göttingische gelehrte Anzeigen 164 (1902), S. 850-878 (851).

¹⁷⁷ Heck, Besprechung von His, Strafrecht der Friesen (wie Anm. 176), S. 854.

¹⁷⁸ Heck, Besprechung von His, Strafrecht der Friesen (wie Anm. 176), S. 878.

¹⁷⁹ Heck, Besprechung von His, Strafrecht der Friesen (wie Anm. 176), S. 862.

¹⁸⁰ Hermann Knapp, Besprechung von Rudolf His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, in: ZStW 22 (1902), S. 615-617 (615).

Lob ähnlich, ja sogar noch überschwenglicher. Die von His zusammengestellten allgemeinen Lehren des deutschen mittelalterlichen Strafrechts seien ein „wahrer Genuß“. His trete mit Recht die würdige wissenschaftliche Nachfolge von Wilda und Brunner an¹⁸¹. Wie mehrere andere Rezensenten war sich auch Hermann Knapp sicher, dass so bald keine zweite Untersuchung dieser Art erscheinen werde. Zur His'schen Methode oder seiner im Frühwerk angeblich stärker ausgeprägten Meinungsfreudigkeit äußerte sich Knapp nicht. So steht die Kritik von Philipp Heck allein im Raum. Sie ist schwer einzuordnen, stammt freilich vom damals besten Kenner der Quellen.

4. Kleinere Schriften und westfälische Rechtsgeschichte

In einigen kleineren, teils westfälisch-regionalgeschichtlichen Beiträgen löste sich Rudolf His von der dogmatisch-begrifflichen Strenge seiner Hauptwerke und fand allgemeinere und kulturgeschichtliche Zugänge zur Rechtsgeschichte. Bis zuletzt verfasste er Miniaturen, etwa 1937 einen knappen Beitrag auf der Grenze von Rechts- und Kunstgeschichte zu einem Gerichtsbild von Derick Baegert im Weseler Rathaus. Kurz zuvor hatte es im Münsteraner Landesmuseum eine Ausstellung zum Maler Derick Baegert gegeben. Der Katalog bot His den Anlass für seine kleine Skizze¹⁸². Hier zeigte er sich als Liebhaber von Rechtssymbolen wie Schwurhänden, Teufelsdarstellungen auf Gerichtsbildern, Amtstrachten von Schöffen und Ratsleuten und anderem mehr. Das Gemälde wird auch in der neueren Literatur oft und gern behandelt¹⁸³. Insofern bewies His ein sicheres Fingerspitzengefühl für einen rechtsikonographischen Klassiker.

Besonders hervorzuheben ist eine kleine Mappe über „Recht und Verfassung Westfalens im Mittelalter“¹⁸⁴. His arbeitete hier zusammen mit der Archivberatungsstelle der Provinz Westfalen und ihrem Leiter Heinrich Glasmeier. Zwischen 1930 und 1935 erschienen insgesamt sieben Bände der locker verbundenen Reihe. Rudolf His verfasste das einzige spezifisch rechtshistorische Heft. Nach zeitgenössischen Maßstäben erfüllte diese Veröffentlichung hohe technische und didaktische Ansprüche. Insgesamt 18 mittelalterliche und frühneuzeitliche Urkunden und Quellenauszüge waren als Einzelblätter faksimiliert. His erarbeitete dazu Transkriptionen und Übersetzungen. Ungewöhnlich für seine Zeit waren die neuhochdeutschen Übertragungen mittelniederdeutscher Texte¹⁸⁵. Ältere Quellensammlungen, auch solche für Unterrichtszwecke, setzten lateinische und mittelniederdeutsche Sprachkenntnisse unausgesprochen voraus¹⁸⁶. Selbst nach dem Zweiten

42

43

¹⁸¹ Hermann Knapp, Besprechung von Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I, in: ZStW 42 (1921), S. 682-685 (683).

¹⁸² Rudolf His, Das Weseler Gerichtsbild des Derick Baegert, in: Westfalen 22 (1937), S. 237-242. Der Jahresband 1937 erschien erst nach dem Tod von His.

¹⁸³ So etwa Wolfgang Sellert, Recht und Gerechtigkeit in der Kunst, Göttingen 1993, S. 71-73.

¹⁸⁴ Rudolf His, Recht und Verfassung Westfalens im Mittelalter (Bildwiedergaben ausgewählter Urkunden und Akten zur Geschichte Westfalens, Mappe 2), Velen 1930.

¹⁸⁵ His, Recht und Verfassung (wie Anm. 184), Nr. 1, 5, 12, 13-14, 15, 16-17, 18-19.

¹⁸⁶ Bekannte zeitgenössische Zusammenstellungen waren Wilhelm Altmann/Ernst Bernheim (Hrsg.), Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker, 5. Aufl. Berlin 1920; Hugo Loersch/Richard Schröder/Leopold Perels (Hrsg.),

Weltkrieg blieb das zunächst noch üblich¹⁸⁷. Hier kam Rudolf His seinen Studenten bzw. den anderen Benutzern der Mappe deutlich entgegen. In welcher Weise er diese Quellen in der Lehre einsetzte, ist unbekannt. Immerhin sieben Hefte sind in Münster aber heute noch vorhanden¹⁸⁸. Zusätzlich zur Transkription und zur Übersetzung bot His einige Sacherläuterungen. Sie fielen knapp aus, gaben aber genaue Hinweise auf die Biographien der beteiligten Personen und auf die verhandelten Rechtsfragen. Dennoch blieb sich His in einem anderen Punkt methodisch treu. Den großen verfassungshistorischen Rahmen verweigerte er abermals. Seine allgemeine Einführung in die Quellenedition beschränkte sich auf eine halbe Seite und fasste jede beigelegte Quelle lediglich in einem oder zwei Sätzen zusammen. Doch spricht viel dafür, dass His die westfälischen Quellen zur Veranschaulichung in seinen Lehrveranstaltungen einsetzte. Ihn ganz auf einen strafrechtlichen Begriffs- und Dogmenhistoriker zu verengen, wäre demnach eine unberechtigte historische Verkürzung seiner Interessen.

Verfassungsgeschichtliche Abhandlungen legte Rudolf His mehrfach vor. Schon 1903, nur zwei Jahre nach seinem „Strafrecht der Friesen“, erschien ein Aufsatz zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels, der einige Jahrzehnte später von der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft 1965 nachgedruckt wurde¹⁸⁹. His griff darin eine These Otto Zallingers auf, der das Absinken freier Geschlechter in die Ministerialität im 12. und 13. Jahrhundert beschrieben hatte¹⁹⁰. In einem umfangreichen Quellendurchlauf sichtete His verschiedene thüringische Adelsfamilien und merkte jeweils an, ob ihre Vertreter als frei oder unfrei bezeichnet wurden. Bis auf fünf Geschlechter war der alte Adel am Ende des 13. Jahrhunderts verschwunden¹⁹¹. Von dort aus blickte His sodann historisch vorwärts und zeichnete nach, wie andererseits ehemals halbfreie Ministerialengeschlechter den sozialen und rechtlichen Aufstieg bis ins 14. und frühe 15. Jahrhundert hinein vollzogen. Wie in seinen anderen Schriften ist der Beitrag ganz der historischen Sachinformation verschrieben. Übergreifende Überlegungen zur Freiheit oder Unfreiheit oder zum Verhältnis adliger und nichtadliger Familien im Mittelalter waren nicht das Thema von His. Auch wenn er sich zu spärlicher Rhetorik aufraffte („Aber noch mehr!“¹⁹²), blieb er im selbstgesteckten Feld und beschrieb lediglich die Eigen- und Fremdbezeichnungen von Familien. Schlussfolgerungen waren nicht sein Anliegen, und so endete der Beitrag kaum zufällig nicht mit

Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes. Für den Gebrauch bei Vorlesungen und Übungen, 3. Aufl. Bonn 1912.

¹⁸⁷ Hans Planitz (Hrsg.), Quellenbuch der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Rechtsgeschichte einschließlich des Deutschen Privatrechtes, Graz 1948; Adalbert Erler (Hrsg.), Quellen zur Vorlesung Deutsche Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main 1959.

¹⁸⁸ Katalogrecherche im Verbundkatalog am 28. Januar 2014.

¹⁸⁹ Rudolf His, Zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels, in: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde 22/N. F. 14 (1903), S. 1-35; Sonderausgabe (Libelli 106) Darmstadt 1965.

¹⁹⁰ Otto von Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Untersuchungen zur Geschichte der Standesverhältnisse in Deutschland, Innsbruck 1887.

¹⁹¹ His, Rechtsgeschichte (wie Anm. 189), S. 6-7.

¹⁹² His, Rechtsgeschichte (wie Anm. 189), S. 11.

einem Ergebnis, sondern mit einem Nachtrag einiger Quellenfunde, auf die er erst später gestoßen war¹⁹³.

Als Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität hielt Rudolf His am 15. Oktober 1928 seine damals übliche Rektoratsrede. Heutzutage gefallen sich Rektoren augenzwinkernd darin, sich zu allem möglichen zu äußern, nur nicht zur Sache selbst¹⁹⁴. Das war früher anders. Etwas kokettierend gestand His gleich zu Beginn des später veröffentlichten Vortrags ein, Juristerei erscheine Außenstehenden allzu leicht als trocken und spitzfindig. Deswegen wende er sich lieber den Grenzgebieten zu¹⁹⁵. Dann entfaltete er einen großangelegten Überblick zum germanischen Totenglauben. Mit wenigen, aber gekonnt gesetzten Akzenten erzeugte er eine geradezu unheimliche Stimmung. Wenn Hans Fehr zuvor im His'schen Werk die Hinweise auf Furchtvorstellungen vermisst hatte¹⁹⁶, die doch das mittelalterliche Strafrecht prägten, so versammelte His nun mehrere drastische Fälle. Neuere Beispiele aus einigen Dörfern, in denen man Verstorbene gefesselt oder sogar ausgegraben und geköpft hatte¹⁹⁷, schlugen zwanglos den Bogen ins 20. Jahrhundert. Auf der Suche nach Skurrilitäten wurde His in nordischen Sagas ebenso fündig wie in frühneuzeitlichen schweizerischen Quellen und westfälischen Gerichtsurteilen. Ob das alles „germanisch“ war, wie er in seinem Titel ankündigte, erläuterte er nicht näher, aber er machte sich doch auf die Suche nach angeblich alten, in die vorchristliche Zeit zurückreichenden Vorstellungen. Die Verstümmelung des bereits seit Monaten verstorbenen Papstes Formosus auf Befehl seines Nachfolgers in Rom im Jahre 897, auf die bereits Hans Schreuer¹⁹⁸, der Münsteraner Vorgänger von His, aufmerksam gemacht hatte, ließ sich kaum als germanisches Strafrecht verbuchen. Doch die von His zusammengetragenen Beispiele geistern im wörtlichsten Sinne noch immer durch die einschlägige Literatur. Abermals hatte sich His in erster Linie als umsichtiger Quellenkundler erwiesen. Wichtiger als die zweifelhaften Konstruktionen eines altgermanischen Sakralrechts erscheint in der Rückschau erneut sein sicherer Zugriff auf die verstreute Überlieferung¹⁹⁹. Am Ende seiner Rektoratsrede griff Rudolf His in die zeittypische Vorratskiste bürgerlicher Gelehrsamkeit. Er zitierte Goethe, ehrte die Toten seiner Münsteraner Universität, gedachte der „Helden des Weltkrieges“ und stellte die höhere Stufe der Gesittung bei den „Gebildeten der Gegenwart“ den „Anschauungen der alten Zeit“ gegenüber²⁰⁰. Solche Gegenwartsbezüge finden sich im sonstigen von Werk von His nur ganz spärlich. Vermutlich

¹⁹³ His, Rechtsgeschichte (wie Anm. 189), S. 35 als Nachtrag zu S. 8.

¹⁹⁴ Miloš Vec, Denkmöglichkeiten – Der 38. Deutsche Rechtshistorikertag in Münster“, in: Rechtswissenschaft. Zeitschrift für Rechtswissenschaftliche Forschung 1 (2010), S. 454-463 (454).

¹⁹⁵ His, Totenglaube (wie Anm. 18), S. 3.

¹⁹⁶ Fehr, Besprechung von His, Geschichte (wie Anm. 123), S. 298-299.

¹⁹⁷ His, Totenglaube (wie Anm. 18), S. 5.

¹⁹⁸ Zur Anlehnung von His an Schreuer auch Schultze, Besprechung von His, Totenglaube (wie Anm. 168), S. 548-550.

¹⁹⁹ Kaum zufällig zitierte Harald Maihold, Die Bildnis- und Leichnamsstrafen im Kontext der Lehre von den *crimina excepta*, in: ZRG (Germ. Abt.) 130 (2013), S. 78-102, mehrfach die von His zusammengestellten Belege und lehnt sich im ersten Teil seines Beitrages stark an ältere Vorbilder an.

²⁰⁰ His, Totenglauben (wie Anm. 18), S. 19.

lag in derart weiten Verbindungslinien auch nicht seine Motivation für die Beschäftigung mit der Geschichte. Vielmehr bietet die Rektoratsrede ein seltenes Beispiel, wie His es vermochte, seine Quellenbegeisterung auch an ein eher fachfremdes Publikum zu vermitteln. Der düster-schaurigen Stimmung kann sich auch der heutige Leser kaum entziehen. Und das Thema selbst ließ His bis zum Ende seines Lebens nicht los²⁰¹.

III. Nachwirkungen und Würdigung

Rudolf His ist vor allem mit seinem zweibändigen „Strafrecht des deutschen Mittelalters“ in Erinnerung geblieben. Die Strafrechtsgeschichte selbst stand freilich sehr schnell unter dem überragenden Einfluss eines anderen Werkes, nämlich der „Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege“ von Eberhard Schmidt. 1947 in erster Auflage erschienen und bis 1965 aktualisiert, prägte Schmidt über mehrere Jahrzehnte das methodische Selbstverständnis des Faches. Hier ging es fortan um das Verhältnis von normativen Rechtsquellen zur Rechtspraxis, um Epochenbilder, um Einblicke in die Lehren großer Strafrechtler und vieles mehr. Der philologisch-dogmatische Zugang von His war damit nach kurzer Zeit von ganz anderen Erkenntnisinteressen ersetzt. Im traditionell dogmatisch betriebenen deutschen Privatrecht sah es kaum anders aus, wenn dort auch nach dem Zweiten Weltkrieg noch Lehrbücher erschienen²⁰². Der spätere Wandel von der juristisch-rechtshistorischen Strafrechtsgeschichte zu einer interdisziplinär betriebenen Historischen Kriminalitätsforschung²⁰³ hat Werke wie das von His noch stärker an den Rand gedrängt. Der Abschied vom angeblich germanischen Urrecht und von der zeitüberspannenden Rückprojektion in die heidnisch-schriftlose Zeit taten ab den späten 1950er Jahren ihr Übriges, um die erst vor wenigen Jahrzehnten erschienenen großen rechtshistorischen Werke im wahrsten Sinne des Wortes alt aussehen zu lassen. Diese Verschiebungen trafen nicht nur Karl von Amira und Heinrich Brunner, sondern ebenso Rudolf His. Schon 1915 hatte Ulrich Stutz, der einflussreiche schweizerische Rechtshistoriker in Bonn, seine Würdigung der großen germanistischen Lehren ganz nüchtern mit dem Hinweis kommentiert, „auch die beste wissenschaftliche Leistung hat ihre beschränkte Geltungsdauer; dreißig Jahre pflegen es zu sein oder, wenn es hoch kommt, vierzig“²⁰⁴. Der Sache nach nahm die Rechtsgeschichte hier die Lehre vom Paradigmenwechsel vorweg, die sich erst Jahrzehnte später in den Geisteswissenschaften allgemein durchsetzte²⁰⁵. Und genau die von

46

²⁰¹ Rudolf His, [Besprechung von] Paul Fischer, Strafen und sichernde Maßnahmen gegen Tote im germanischen und deutschen Rechte (1936), in: ZRG Germ. Abt. 57 (1937), S. 641-643.

²⁰² Mitteis/Lieberich, Deutsches Privatrecht (wie Anm. 9). Das Werk erlebte seit 1950 neun Auflagen.

²⁰³ Übersichten von Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur - Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000; Gerd Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 9), Frankfurt, New York 2011.

²⁰⁴ Stutz, [Nachruf] Brunner (wie Anm. 2), S. XLIV.

²⁰⁵ Thomas Samuel Kuhn, The structure of scientific revolutions, Chicago 1962 (deutsch, übers. von Kurt Simon: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 25), Frankfurt am Main 2001).

Stutz benannte Spanne von drei Jahrzehnten war Rudolf His zu jung, um einfach den Brunnerschen Weg fortzusetzen.

In der umsichtigen, unbeirrbar und bis in feine Verästelungen genauen Quellenerschließung bleibt das Hauptwerk von His aber weiterhin Fundgrube und Ausgangspunkt für jede nähere Beschäftigung mit den normativen Quellen des ungelehrten mittelalterlichen Strafrechts. Wenn seine Person ganz hinter dem Sammelfleiß verschwindet, steht His zugleich für einen Forschertyp, der den leisen und langsamen Pfad beschreitet und sich jeder Eigenwerbung oder flotter Zuspitzung enthält. Vielleicht war His schlichtweg ein Langweiler, vielleicht aber fühlte er sich zu solcher Zurückhaltung wissenschaftsethisch verpflichtet. Wir wissen es nicht. Die Selbstverständlichkeit, mit der His die nordischen Sprachen, mittelalterliches Friesisch und zahlreiche andere Dialekte beherrschte, ohne groß davon zu reden, zeugt von Demut und Bescheidenheit gegenüber dem eigenen Gegenstand. Andererseits war er augenscheinlich so zurückhaltend und still, dass die Fakultät seinen freigewordenen rechtshistorischen Lehrstuhl kurzerhand an die Wirtschaftswissenschaften abtreten konnte.

Ob Rudolf His zu den prägenden Gestalten der Münsteraner Rechtsfakultät zählt, lässt sich daher nicht einfach mit Ja oder Nein beantworten. Drei Jahrzehnte in Münster, das Dekanat, ja sogar seine Wahl zum Rektor haben ihn offenbar kaum zu einer Führungsfigur gemacht. In einem Punkt freilich begründete His eine kuriose Tradition, nämlich die bis heute bestehende enge Verbindung des Lehrstuhls für Deutsche Rechtsgeschichte zur Schweiz. Einer von His' Nachfolgern, Rudolf Gmür, kam aus Bern nach Münster und zog nach seiner Emeritierung dorthin zurück²⁰⁶. Später war es Andreas Thier, der nach kurzer Tätigkeit in Münster nach Zürich abwanderte. Und der Nachfolger von Thier kam aus Bern nach Münster, wo er jetzt noch tätig ist und diesen Beitrag verfasst hat. Von der Aare an die Aa, mag man diese Verbindung kommentieren. In der Rechtshistorischen Bibliothek, soviel ist sicher, haben die Bezüge zur Schweiz ihre Spuren hinterlassen. Zumindest in dieser Hinsicht prägte His die spätere Lehrstuhltradition.

²⁰⁶ Die Münster-Bern-Bezüge bei Gerhard Otte, [Nachruf auf] Rudolf Gmür, in: ZRG Germ. Abt. 120 (2003), S. 958-961.